

Unterschutzstellung des Vogelschutzgebiet Hildesheimer Wald als Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Hildesheimer Wald – Escherberg, Tosmarberg und Sundern“

Strategische Umweltprüfung (SUP) - Umweltbericht-



208 - Umweltamt
Naturschutzbehörde
Az.: (208) 32 45 / 1302 HI075

Hildesheim, Juni 2023

Inhalt

1. Einleitung –	4
1.1 SUP-Pflicht, Strategischen Umweltprüfung bei Schutzgebietsverfahren	4
1.2 Kurzdarstellung der wesentlichen Inhalte	6
1.2.1 Zeitlich begrenztes Wegegebot im Landschaftsschutzgebiet	6
1.2.2 Reglementierung der forstlichen Nutzung im Landschaftsschutzgebiet	7
1.2.3 Regelungen zum Horstschutz	8
1.2.4 Jagdliche Bodennutzung	9
1.2.5 Freizeitnutzung	9
1.3 Untersuchungsraum - Umgriff des Landschaftsschutzgebietes	11
2. Ziele des Umweltschutzes	13
2.1. Geltende Ziele des Umweltschutzes	13
2.1.1. Gesetzliche Ziele	13
2.1.2. Ziele aus relevanten Plänen / Programmen:	13
3. Merkmale der Umwelt, derzeitiger Umweltzustand, Umweltzustand bei Nichtdurchführung des Plans / Programms	15
3.1 Fauna	15
3.2 Flora	16
3.3 Boden	17
3.4 Wasser	17
3.5 Klima/Luft	17
3.6 Landschaftsbild/Kulturgüter	18
3.7 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	18
3.8 Umweltprobleme – Vorbelastungen im geplanten Naturschutzgebiet	18
3.9 Umweltzustand bei Nichtdurchführung	19
4. Erhebliche Umweltauswirkungen	19
4.1 Grundlagen	19
4.2 Bewertung der Umweltauswirkungen im Detail:	20
4.2.1 Ausgangsüberlegungen	21
4.2.2 Ursache-Wirkungsmatrix: Strategische Umweltprüfung, Auswirkungen auf die relevanten Umweltziele	23
4.2.3 Relevante Freistellungen (Regelungen) und ihre Auswirkungen	36
4.3. Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern:	47
4.4 Fazit	47

4.5	Geplante Maßnahmen, um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Durchführung des Plans / Programms zu verhindern, zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen.....	47
5.	Hinweise auf Schwierigkeiten bei Zusammenstellung der Angaben (z. B. technische Lücken oder fehlende Kenntnisse).....	47
6.	Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen und Beschreibung der Durchführung der Umweltprüfung	47
7.	Darstellung der geplanten Überwachungsmaßnahmen gem. § 45 UVPG.....	48
8.	Allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung	48

1. Einleitung –

1.1 SUP-Pflicht, Strategischen Umweltprüfung bei Schutzgebietsverfahren

Durch die EU-Vogelschutzrichtlinie aus dem Jahr 1979 (kodifiziert 2009) und die FFH-Richtlinie aus dem Jahr 1992 bekennen sich die EU-Mitgliedstaaten dazu, ausgewählte heimische Pflanzen- und Tierarten und ihre natürlichen Lebensräume länderübergreifend zu schützen (europäisches Schutzgebietsnetz „Natura-2000“).

Die Flächen des „V 44 Hildesheimer Wald“ wurden 2001 als Europäisches Vogelschutzgebiet an die Europäische Kommission gemeldet – neben zahlreichen anderen Vogelschutzgebieten in Niedersachsen. Damit wurde eine Verpflichtung aus der Europäischen Vogelschutzrichtlinie umgesetzt.

Ein Konzept des niedersächsischen Umweltministeriums aus dem Jahr 2005 sah zunächst die Sicherung der Vogelschutzgebiete über Vertragsnaturschutz vor. In der Zwischenzeit ist durch mehrere Gerichtsurteile und „commission notes“ (Vermerke der Europäischen Kommission zur Umsetzung europäischer Regelwerke) deutlich geworden, dass eine Ausweisung als Schutzgebiet nach nationalem Recht zwingend erforderlich ist.

Mit der Schutzgebietsausweisung sollen Teilbereiche des Europäischen Vogelschutzgebietes „V 44 Hildesheimer Wald“ gesichert werden. Das Vogelschutzgebiet besitzt außerdem eine weitere Teilfläche im Bereich des Hildesheimer Stadtwaldes.

Die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes dient somit in formaler Hinsicht der Umsetzung europarechtlicher Verpflichtungen. Da der Status „EU-Vogelschutzgebiet“ für sich alleine keine ausreichende Schutzwirkung entfaltet, sind die Natura 2000-Gebiete entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu erklären. Dazu gehört auch die Ausweisung dieser Flächen als Landschaftsschutzgebiet (LSG)

Ausgelöst wurde die Diskussion um eine SUP-Pflicht für Schutzgebietsverordnungen durch einen Rechtsstreit zwischen dem Bund Naturschutz in Bayern eV (im Folgenden: Bund Naturschutz) und dem Landkreis Rosenheim (Deutschland) über die Rechtmäßigkeit einer Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Inntal Süd“.

Grundsätzlich geht das Bundesverwaltungsgericht davon aus, dass es sich bei der LSG-VO um einen Plan oder ein Programm iSv Art. 2 Buchst. a RL 2001/42 handelt

Es hat jedoch erstens Zweifel, ob die „Inntal Süd“-Verordnung so zu verstehen ist, dass durch sie ein Rahmen für die künftige Genehmigung von Projekten im Sinne von Art. 3 II Buchst. a RL 2001/42 gesetzt wird, da die VO keine spezifischen Regelungen (Umfang, Standortwahl o.ä.) für die Zulassung der in der SUP-RL aufgeführten Projekte enthält.

Es stellt sich die Frage, ob es reicht, eine SUP-Pflicht auszulösen, wenn dieser Plan oder das Programm (hier die VO) zufällig auch solche Projekte (nach SUP-RL) erfasst, ohne diese selbst im Blick zu haben oder deren Zulassung zielgerichtet zu steuern.

Antworten gibt das Urteil des EuGH: Die zwei Voraussetzung für die SUP-Pflicht treffen nicht auf die Ausweisung von Schutzgebieten / Erlass von Schutzgebietsverordnungen zu, da diese die folgende der beiden Voraussetzungen nicht erfüllen:

Umweltbericht für den Entwurf der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Hildesheimer Wald – Escherberg, Tosmarberg und Sundern“ gem. § 40 Abs. 1 UVPG

Die Verordnung stellt keine signifikante Gesamtheit von Kriterien und Modalitäten für die Genehmigung und Durchführung eines oder mehrerer dieser Projekte auf.

Auch wenn die Verordnung als Plan oder Programm eingestuft werden kann, die auch im weitesten Sinne die Bereiche Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Bodennutzung etc betreffen kann. Das EuGH kommt im Ergebnis zu dem Schluss, dass keine SUP-Pflicht besteht.

Über dieses Verfahren hinaus entscheidet das OVG Lüneburg im Juni 2023 darüber, ob eine Vorlage zur Entscheidung durch den Europäischen Gerichtshof zu der Frage erfolgen soll, ob bei Aufstellung von Schutzgebietsverordnungen mit Freistellungsregelungen für diese geplanten Freistellungsregelungen die Pflicht einer SUP nach Art. 3 Abs. 2 lit. b SUP-Richtlinie besteht. Wie der EuGH dann über eine etwaige Vorlage entscheiden würde, kann überhaupt nicht abgeschätzt werden. Der Ausgang ist somit aktuell völlig offen.

Für bereits anhängige Sicherungsverfahren von Natura 2000-Gebieten, sofern in dem konkreten Verordnungsentwurf ebenfalls Freistellungen vorgesehen sind, bei denen ganz eindeutig ist, dass diese nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebiets in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind (s. Art. 6 Abs. 3 Satz 1 FFH-Richtlinie i. V. m. Art. 3 Abs. 2 lit. b SUP-Richtlinie), wird daher - sofern dies der Verfahrensstand und Ihre Kapazitäten überhaupt noch zulassen - seitens des Niedersächsischesn Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz empfohlen ausschließlich vorsorglich und ohne Vorgriff auf die Entscheidung des OVG bzw. des EuGH, für diese Freistellungen die SUP durchzuführen, wenn die Handlungen die Erhaltungsziele des Gebiets jedenfalls beeinträchtigen könnten.

Diese Empfehlung basiert auf folgenden Überlegungen, die so auch vom EuGH bzw. OVG angestellt werden könnten:

- Freistellungen von Maßnahmen, die unmittelbar den Erhaltungszielen eines Schutzgebiets dienen, stehen mit der Verwaltung des Gebiets in Verbindung. Für diese Freistellungen muss gem. Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie keine FFH-Verträglichkeitsprüfung und keine SUP durchgeführt werden.
- Freistellungen von Maßnahmen, die keinen gebietsverwaltenden Charakter haben, erfordern gem. Art. 3 Abs. 2 lit. b SUP-Richtlinie i. V. m. Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie die Durchführung einer SUP, soweit diese Maßnahmen das Gebiet erheblich beeinträchtigen könnten. Für einen Großteil der üblichen Freistellungsregelungen sprechen wohl überwiegende Gründe dafür, ein solches erhebliches Beeinträchtigungspotential und folglich die SUP-Pflicht zu bejahen, wenn die Handlungen die Erhaltungsziele des Gebiets jedenfalls beeinträchtigen könnten (was in einer vorlaufenden FFH-Verträglichkeits(-vor)prüfung mit Blick auf die jeweiligen Freistellungen zu klären wäre).

Hierzu steht noch eine abschließende Entscheidung aus, so dass für das vorliegende Schutzgebietsverfahren zur Ausweisung des LSG „Hildesheimer Wald – Escherberg, Tosmarberg und Sundern“ eine Strategische Umweltprüfung auf freiwilliger Basis durchgeführt.

1.2 Kurzdarstellung der wesentlichen Inhalte

Die Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Plans oder Programms, hier der Schutzgebietsverordnung, soll einen Überblick über den zu prüfenden Plan bzw. das Programm verschaffen. Die Kurzdarstellung kann sich auf die wesentlichen Grundzüge beschränken und auf die ausführlichere Plandarstellung bzw. –begründung verweisen.

Im Folgenden werden alle durch die Landschaftsschutzgebietsverordnung reglementierten Nutzungen im zu betrachtenden Vogelschutzgebiet kurz beschrieben und hinsichtlich der getroffenen Festsetzungen begründet.

1.2.1 Zeitlich begrenztes Wegegebot im Landschaftsschutzgebiet

Das EU-Vogelschutzgebiet „Hildesheimer Wald“ besteht aus großflächigen, strukturreichen Laubmischwaldbeständen an der Nordseite des gleichnamigen bewaldeten Höhenzuges.

Der Hildesheimer Wald beherbergt ein landesweit bedeutendes Brutvorkommen des Mittelspechts. Die Art bevorzugt ausgedehnte Laubwälder mit einem hohen Anteil totholzreicher, alter Eichen. Auch Schwarzstorch und Wespenbussard sind zum Nestbau auf ausgedehnte, altholzreiche Wälder angewiesen.

Das LSG darf während der Brutzeit (01. März bis 31. August) der vorkommenden wertbestimmenden Vogelarten abseits der Wege nicht betreten werden, weil dies die Ruhe und Ungestörtheit der Lebensräume erheblich beeinträchtigen würde.

Der Zeitraum wurde anhand der Brutzeiten der dort vorkommenden maßgeblichen Vogelarten festgelegt:

Schwarzstorch:	01. März bis 31. August
Wespenbussard:	März bis August
Rotmilan:	15. März bis 31. Juli
Mittelspecht:	1. März bis 30. Juni
Grauspecht:	1. März bis 30. Juni
Schwarzspecht:	1. März bis 31. Juli

Außerhalb dieses Zeitraums darf das LSG auch außerhalb der Wege betreten werden.

Was bedeutet abseits der Wege?

Das Begehen außerhalb der Wege im Sinne des § 25 Abs. 1 NWaldLG und gekennzeichnete Wanderwege wird durch die LSG – VO auf den Zeitraum vom 01. September bis 28. Februar beschränkt.

Dazu muss definiert werden, was in diesem Zusammenhang als Weg verstanden wird.

Dies sind zunächst alle tatsächlich öffentlichen Wege i. S. des § 25 Abs. 1 NWaldLG einschließlich Fahrwegen (s. dazu auch Ausführungen zu Nr.2) i. S. des § 25 Abs. 2 Satz 2 NWaldLG.

Solche Wege sind nicht

- Fuß- und Pirschpfade,
- Holzurückelinien,
- Brandschneisen,
- Fahrspuren zur vorübergehenden Holzabfuhr,
- Gestelle/Abteilungslinien,
- Grabenränder,
- Feld- und Wiesenraine,
- durch Skiloipen verursachte Spuren nach Wegtauen des Schnees.

Darüber hinaus ist das Betreten auf gekennzeichneten Wanderwegen erlaubt.

Durch die Erweiterung der Wegekategorisierung in der LSG-VO auf gekennzeichnete Wanderwege, können auch Fuß- und Pirschpfade mit einer entsprechenden Kennzeichnung zu diesen Wegen gerechnet werden.

Das Recht zum Betreten auf Wegen schließt allerdings nicht die Pflicht der grundbesitzenden Person ein, das Entstehen solcher tatsächlich öffentlichen Wege zu dulden, etwa durch Trampelpfade. Wenn eine solche Gefahr konkret besteht, kann dies ein Grund für eine (vorübergehende) Sperre nach § 31 NWaldLG sein.

Eigentümer, Nutzungsberechtigte, deren Beauftragte oder Bedienstete der Naturschutzbehörde dürfen das Gebiet auch außerhalb der vorhandenen bzw. der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege betreten oder befahren, wenn dies für rechtmäßige Nutzungen oder die Bewirtschaftung der Flächen, zur Pflege und Entwicklung des Gebiets oder zu Kontrollzwecken erforderlich ist.

1.2.2 Reglementierung der forstlichen Nutzung im Landschaftsschutzgebiet

Auch in Vogelschutzgebieten wird Wald meistens bewirtschaftet. Die Ziele der Waldbewirtschaftung können im Gegensatz zu den Erhaltungszielen des Naturschutzes stehen, etwa was den Anteil alter Bäume und das Totholz betrifft.

Werden keine konkreten Bewirtschaftungsregelungen formuliert, die die Umsetzung der für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungsziele gewährleisten, muss man, will man auf der rechtlich sicheren Seite stehen, eine Prüfung der vorgesehenen forstlichen Maßnahmen auf Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen durchführen. Denn der Gerichtshof der europäischen Union geht in einer seiner Entscheidungen (Urteile) von einer umfassenden Verpflichtung nach Art. 6 Abs. 3 Satz der FFH-Richtlinie aus „für die Maßnahmen der aktiven Waldbewirtschaftung eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen“ (EuGH, Urteil vom 17.04.2018, Az. C-441/17, Rn. 127).

Maßnahmen der Waldbewirtschaftung dürften dann nur unter der Voraussetzung zugelassen werden, dass diese der dauerhaften Erhaltung der Waldlebensraumtypen und ihrer Charakterarten oder der Lebensräume wertbestimmender Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie nicht abträglich sind.

Da somit die ordnungsgemäße Forstwirtschaft einer der wesentlichsten Einflussfaktoren auf die Entwicklung des Schutzgebietes und seine Eigenschaft als Lebensraum der zu schützenden, waldbewohnenden Arten ist, sind hierzu schutzzweckerhaltende Regelungen erforderlich.

Dabei gilt folgendes:

- Wahrung oder Wiederherstellung eines „günstigen“ EHZ sowie das Verschlechterungsgebot
- Zunächst Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft
- anschließend Präzisierung der Freistellung => durch Positivformulierung der Maßgaben

Umweltbericht für den Entwurf der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Hildesheimer Wald – Escherberg, Tosmarberg und Sundern“ gem. § 40 Abs. 1 UVPG

Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft außerhalb der in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten unter der Maßgabe bestimmter Regelungen:

Die Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gilt

auf sämtlichen Waldflächen soweit

- *soweit ein Kahlschlag in standortheimischen Laubwaldbeständen unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise, oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird, ausgenommen ist zur Verjüngung von Eichenbeständen ein Kleinkahlschlag bis zu einer Größe von 0,5 ha und nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde bei einer Größe zwischen 0,5 und 1 ha*
- *ohne Beimengung von mehr als 10 % Nadelbäumen bei künstlicher Verjüngung von Laubwäldern,*
- *ohne die Neuanlage von Nadelholzforsten auf einer zusammenhängenden Fläche von über 0,1 ha,*
- *soweit die Neuanlage von Feinerschließungslinien auf befahrungsempfindlichen Standorten und/oder in Altholzbeständen unterbleibt, wenn diese nicht einen Abstand der Gassenmitten von mindestens 40 Metern zueinander haben; die Weiternutzung der bestehenden Feinerschließungslinien bleibt unberührt, sofern der Abstand der Gassenmitten von 20 Metern zueinander nicht unterschritten wird,*
- *soweit der Einsatz von unbemannten Flugsystemen nur mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,*
- *soweit eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der unteren Naturschutzbehörde gem. Abs. 3 angezeigt worden ist,*
- *soweit ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden unterbleibt und der sonstige Einsatz von Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher der zuständigen Naturschutzbehörde schriftlich angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i.S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,*
- *soweit eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung,*
- *soweit ein Neu- und Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde gem. Abs. 2 erfolgt*

Des Weiteren werden im Bereich der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wertbestimmender Tierarten weitergehende Regelungen aufgestellt.

Als Waldfläche mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten wertbestimmender Arten gelten alle Altholzbestände des Vogelschutzgebietes, die zum Referenzzeitpunkt Altholzbestand sind und die als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die im Erlass genannten vier Fledermausarten und/oder die drei Spechtarten (hier: Grau-, Schwarz- und Mittelspecht) geeignet sind.

Um die geeigneten Altholzflächen festzulegen, müssen für jede Art die hierfür geeigneten alten Waldlebensräume ermittelt werden. Für die 3 Spechtarten sind alle Altholzbestände aus den führenden Baumarten Eiche (ausgenommen Roteiche), Rotbuche, ALh (anderes Laubholz mit hoher Lebensdauer: Ahorne, Gemeine Esche, Ruster), Gemeine Fichte und Waldkiefer ab einem Bestandesalter von 100 Jahren und ALn (anderes Laubholz mit niedriger Lebensdauer: Birkenarten, Pappelarten, Erlenarten) ab einem Bestandesalter von 60 Jahren zu den FuR gezählt als Fortpflanzungs- und Ruhestätten definiert.

Führende Baumart ist immer die Baumart mit dem höchsten Mischungsanteil oder dem wirtschaftlichen Schwerpunkt in der jeweiligen Bestandseinheit.

1.2.3 Regelungen zum Horstschutz

Die Regelung dient in erster Linie der Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie durch den Schutz der Brutenden störungsempfindlichen Großvogelarten, die in § 2 Abs. 4 Nr. 1 + 2 der Verordnung genannt sind: Wespenbussard, Schwarzstorch und Rotmilan. Sogenannte Horstschutzregelungen sind in einigen Bundesländern (Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-

Holstein) in den dortigen Naturschutzgesetzen verankert und ein bewährtes Instrument zum Schutz störungsempfindlicher Brutvögel; sie sind aber auch in gebietsspezifischen Schutzgebietsverordnungen oder anderen Regelungen beispielsweise zur Waldbewirtschaftung zu finden. Da das Verbot alleine durch die Ansiedlung des Brutvogels seine Wirkung entfaltet, bedarf es keines gesonderten Unterlassungsbescheides durch die zuständige Behörde, was die Effizienz der Horstschutzregelung erhöht.

Der Tatbestand bezieht sich auf die Störung am Brutplatz in dem relevanten Zeitraum der Ansiedlung, Brut und Aufzucht der Jungvögel. Da die Vogelarten verschiedene Brutzeiten haben und unterschiedlich störungsempfindlich sind, könnten hier artspezifische Zeiträume und Radien um den Brutplatz angegeben werden. Im Sinne einer Vereinfachung der Regelung wird aber für alle Arten ein Zeitraum angegeben, der deren gesamte Brutzeit abdeckt. Es werden forstliche Maßnahmen sowie die Jagd genannt, da bei diesen Tätigkeiten Störungen erfolgen können.

1.2.4 Jagdliche Bodennutzung

Zu beachten ist gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 9 NWaldLG, dass im Wald auf Wilddichten hingewirkt werden muss, die den Waldbeständen und ihrer Verjüngung angepasst sind. Vor diesem Hintergrund ist die rechtmäßige Ausübung der Jagd – Wildhege, Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen, Fangen und Aneignung von Wild – im LSG zulässig und wird nur sehr geringfügig eingeschränkt. Die Neuerrichtung von jagdwirtschaftlichen Einrichtungen wie z.B. Jagdkanzeln ist an die Verwendung von landschaftsangepasstem Material gebunden. Landschaftsangepasst bedeutet, dass die jagdlichen Einrichtungen der Umgebung angepasst und möglichst unauffällig zu gestalten sind. Sie dürfen keinesfalls das Landschaftsbild stören und sollten von vorhandenen Wegen aus gut erreichbar sein. Ihre Anzahl ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Zum Schutz der in Anhang III und II der Europäischen Vogelschutzrichtlinie gelisteten Waldschnepfe wird die Jagd auf diese Art untersagt. Die Waldschnepfe wird auf der Vorwarnliste der gefährdeten Vogelarten in Niedersachsen geführt. Ihre Bestände sind in der Vergangenheit merklich zurückgegangen. Im Bereich dieses Landschaftsschutzgebiets wird diese Vogelart seit Jahrzehnten nicht bejagt. Diese bewährte Praxis wird durch die Ordnungsregelung verbindlich gemacht.

1.2.5 Freizeitnutzung

Befahren mit Fahrrädern auf Fahrwegen

Das Recht zum Befahren mit Fahrrädern ohne Motorkraft nach § 25 NWaldLG setzt im LSG einen Fahrweg oder gekennzeichneten Radweg voraus.

Zu den Fahrrädern gehören ohne besondere Erwähnung auch besondere Bauformen wie etwa Mountainbikes und Liegefahrräder.

Krankenfahrstühle ohne Motorkraft gehören bereits zum Begehen im Sinne des § 24 NWaldLG.

Fahrwege sind nach der gesetzlichen Definition befestigte oder naturfeste Wirtschaftswege, die von zweispurigen nicht geländegängigen Kraftfahrzeugen ganzjährig befahren werden können.

Befestigt ist ein Weg dann, wenn durch Einbringen zusätzlicher Baustoffe (z. B. Schotter, Kies, Asphalt, Pflasterung) eine feste Fahrbahn geschaffen wurde.

Naturfest ist ein Weg dann, wenn er den beschriebenen Fahrzeugverkehr auch ohne Eingriffe des Menschen aufnehmen kann, etwa bei einer dichten Grasnarbe oder einem festen/verdichteten Boden. Wird dagegen eine Deckschicht auf den Weg aufgebracht, so handelt es sich nicht mehr um

einen naturfesten, sondern um einen befestigten Weg, auch wenn es sich etwa um wassergebundene Baustoffe handelt.

Reglementierung von Veranstaltungen

Veranstaltungen wie z.B. Lauf-, Radsport- oder kulturelle Veranstaltungen können – bei entsprechendem Personenaufkommen oder Verwendung von Veranstaltungstechnik - zu erheblichen Ruhestörungen innerhalb des Lebenszyklus der in § 2 der Verordnung genannten Tierarten führen oder aufgrund des mit der Veranstaltung verbundenen Geräte- und Mobiliareinsatzes sowohl das Landschaftsbild als auch den Naturhaushalt erheblich beeinträchtigen. Der relevante Zeitraum zwischen 01. März und 31. August umfasst unter anderem Revierbildung, Paarung, Brut bzw. Fortpflanzung, Jungenaufzucht (s.o. Ausführungen zu Brutzeiten beim Betretungsverbot).

Leinenpflicht für Hunde

Für das gesamte Schutzgebiet wird eine Anleinplicht für Hunde neu eingeführt. Der ganzjährige Leinenzwang von Hunden ist förderlich, um den langfristigen Erhalt der vor Ort lebenden und zu schützenden Tierpopulationen (z. B. bodenbrütende Vögel, Kleinsäuger, Amphibien, Niederwild) gewährleisten zu können. Die einzelnen Tiergruppen haben unterschiedliche Aktivitätsphasen und sind im Laufe des Jahres unterschiedlich empfindlich gegenüber Störungen, so dass es notwendig ist, diese ganzjährig zu minimieren. Durch Freilauf können Hunde weit in die Waldbestände laufen und somit den Schutzzweck des Gebietes beeinträchtigen.

1.3 Untersuchungsraum - Umgriff des Landschaftsschutzgebietes

Das EU-Vogelschutzgebiet „Hildesheimer Wald“ besteht aus großflächigen, strukturreichen Laubmischwaldbeständen an der Nordseite des gleichnamigen bewaldeten Höhenzuges. Das Gebiet zeichnet sich durch einen sehr hohen Alteichenanteil sowie mehrere naturnahe Bachläufe aus.

Der Hildesheimer Wald beherbergt ein landesweit bedeutendes Brutvorkommen des Mittelspechts. Die Art bevorzugt ausgedehnte Laubwälder mit einem hohen Anteil totholzreicher, alter Eichen. Auch Schwarzstorch und Wespenbussard sind zum Nestbau auf ausgedehnte, altholzreiche Wälder angewiesen.

Das EU-Vogelschutzgebiet überschneidet sich z. T. mit den FFH-Gebieten 115 „Haseder Busch, Giesener Berge, Gallberg, Finkenberg“ und 382 „Beuster (mit NSG „Am roten Steine“)“. In diesem Bereich bestehen bereits Schutzgebietsverordnungen. Zuständig sind der Landkreis Hildesheim sowie die Stadt Hildesheim als untere Naturschutzbehörden.

Das Vogelschutzgebiet besteht insgesamt aus 4 Teilbereichen und ist in weiten Teilen bisher durch keine Schutzgebietsverordnung gesichert. Dies stellt sich im Detail wie folgt dar:

680 ha des Vogelschutzgebietes befinden sich im Bereich der Stadt Hildesheim. Davon bereits gesichert ist der Bereich im NSG HA 211 „Finkenberg“ mit 232 ha (FFH-Gebiet 115). Darüber hinaus befindet sich die Ausweisung des Stadtwaldes als eigenständigen Teilgebietes im Bereich des Sonnenberg (211 ha) in Vorbereitung.

Der Bereich im LSG „Gallberg“ ist hinsichtlich des Schutzzwecks des Vogelschutzgebietes nicht ausreichend gesichert (29 ha). Da es sich hierbei um Flächen der Forstgenossenschaft Sorsum handelt, welche ebenfalls von den Bereichen einer Neuausweisung betroffen wären, soll dieser Bereich ebenfalls neu ausgewiesen werden damit dort einheitliche Regelungen gelten.

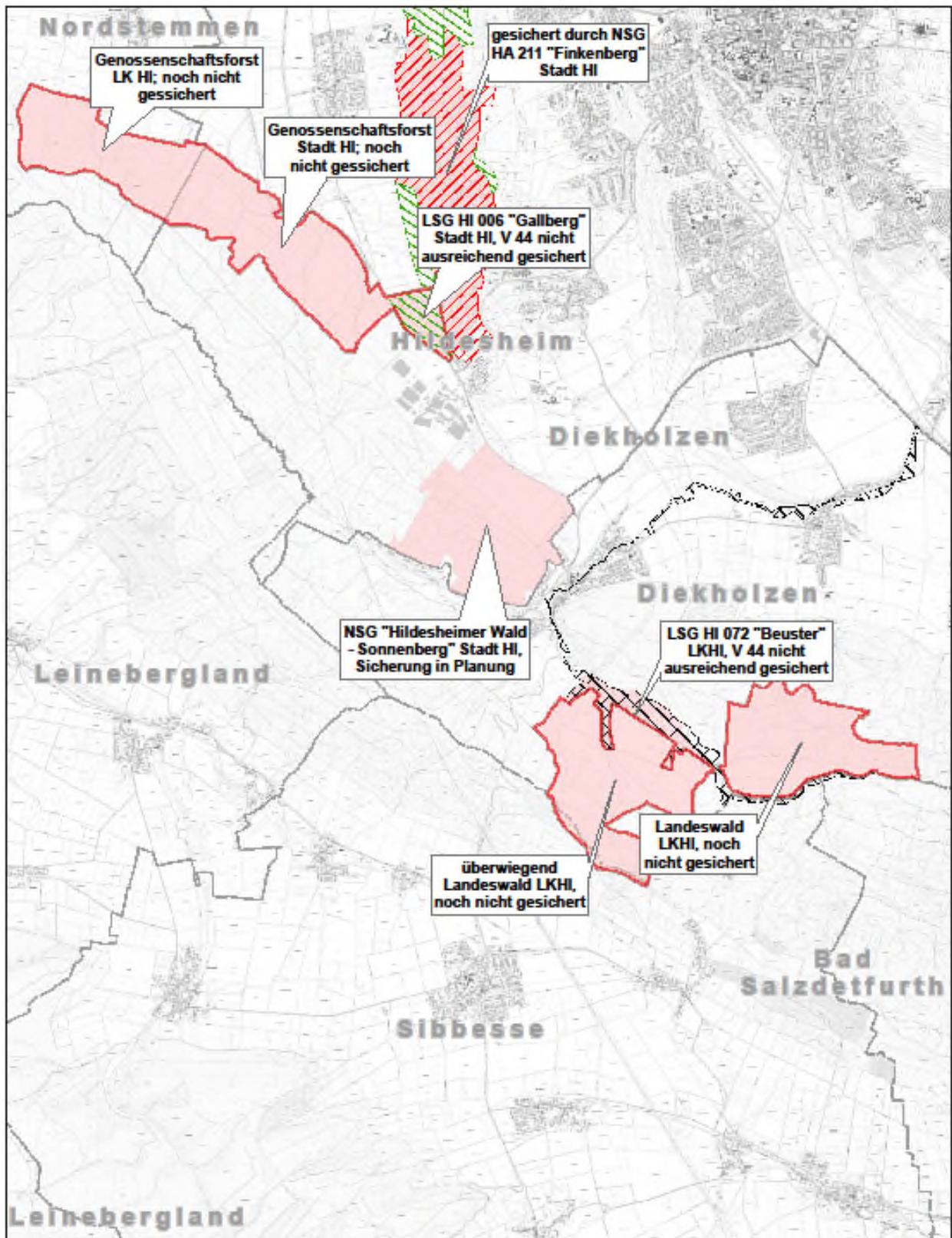
Somit sind im Bereich der Stadt Hildesheim noch 237 ha des Vogelschutzgebietes auszuweisen

Der im Landkreis Hildesheim liegende Bereich des Vogelschutzgebietes umfasst eine Fläche von 592 ha. Auch der Bereich des LSG „Beuster und Kalte Beuster“ (FFH-Gebiet 382) ist im Hinblick auf den Schutzzweck des Vogelschutzgebietes nicht ausreichend gesichert. Eine Änderung der LSG-Verordnung ist geplant.

Somit müssen die verbleibenden Teile des Vogelschutzgebiets im Landkreis Hildesheim auf einer Fläche von 546 ha neu ausgewiesen werden.

Die Grenze des Vogelschutzgebiets wurde zur Meldung an die EU auf einer topografischen Karte im Maßstab 1 : 50 000 eingezeichnet (s. Karte in der Anlage zu dieser Begründung). Für die Ausweisung als Naturschutzgebiet bedarf es einer flurstücksgenauen, z.T. teilflurstücks-genauen Abgrenzung. Deswegen wurde die Grenzziehung des Vogelschutzgebiets auf die genauere Kartengrundlage angepasst. Als Grundlage dafür stellte die niedersächsische Fach-behörde für Naturschutz, der NLWKN, eine Grenzpräzisierung im Maßstab 1 : 5.000 zur Verfügung.

Der Umgriff des neu auszuweisenden Landschaftsschutzgebietes sind in der unten stehenden Karte ersichtlich: siehe Anlage 1: Karte mit Gesamtgebiet des geplanten Landschaftsschutzgebietes



geplantes Schutzgebiet zum VS 44 "Hildesheimer Wald" Schutzgebiete im Bereich des Vogelschutzgebiet		Erstellt durch: Landkreis Hildesheim - Amt 208 - Umweltamt - Naturschutzbehörde		
Quelle: Kartengrundlage - Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung (©) LULN Fachdaten - Landkreis Hildesheim (©)	Stand: 05.06.2023	Maßstab: 1:55.000		

2. Ziele des Umweltschutzes

2.1. Geltende Ziele des Umweltschutzes

2.1.1. Gesetzliche Ziele

NNatG: §§ 1 + 2: Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege. § 34b Schutz von Gebieten für ein Netz „Natura 2000“

BNatSchG: § 1 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege § 21 Biotopverbund, Biotopvernetzung § 26 Landschaftsschutzgebiete

Darüber hinaus verlangt der EuGH für Vogelschutzgebiete eine förmliche, vollständige und endgültige Unterschutzstellung, die das jeweilige Gebiet Dritten gegenüber rechtswirksam abgrenzt und die Anwendung einer mit dem Unionsrecht in Einklang stehenden Schutz- und Erhaltungsregelung zur unmittelbaren Folge hat

- Die Schutzzerklärung bestimmt den Schutzzweck entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen
- Die Schutzzerklärung bestimmt die erforderlichen Gebietsbegrenzungen
- Es soll dargestellt werden, ob prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten zu schützen sind
- Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass die Umsetzung der für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungsziele gewährleistet wird

2.1.2. Ziele aus relevanten Plänen / Programmen:

Ziele und Grundsätze des Landesraumordnungsprogrammes (LROP) Niedersachsen und des Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Hildesheim:

LROP 3. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen

3.1 Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen

3.1.3 Natura 2000

01 Die Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ sind entsprechend der jeweiligen Erhaltungsziele zu sichern.

02 In den Vorranggebieten Natura 2000 sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur unter den Voraussetzungen des § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zulässig.

2Vorranggebiete Natura 2000 sind die Gebiete, die

1. in die Liste nach Artikel 4 Abs. 2 Unterabschnitt 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen sind (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung),

2. der Europäischen Kommission nach Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG benannt sind (FFH-Vorschlagsgebiete) oder

3. Europäische Vogelschutzgebiete im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG sind.

Umweltbericht für den Entwurf der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Hildesheimer Wald – Escherberg, Tosmarberg und Sundern“ gem. § 40 Abs. 1 UVPG

Sie sind in der A n l a g e 2 festgelegt oder, soweit sie kleinflächig (kleiner als 25 ha) sind, im A n h a n g 2 aufgeführt.

Tritt eine Änderung des nach Satz 2 maßgeblichen Gebietsstandes ein, so macht die oberste Landesplanungsbehörde diese Änderung im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt.

Die Vorranggebiete Natura 2000 sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen räumlich festzulegen.

Die Vorranggebiete Natura 2000 können entsprechend den Erhaltungszielen durch weitere Festlegungen von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten überlagert werden.

Regionales Raumordnungsprogramm

Die im Landkreis Hildesheim bestehenden Natura 2000-Gebiete sind in der Zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete Natura 2000 festgelegt und je nach Erhaltungszweck mit Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft überlagert.

Im Verordnungsentwurf wird in § 3 Abs. 4 (besonderer Schutzzweck) auf die für das EU-Vogelschutzgebiet 44 „Hildesheimer Wald“ geltenden maßgeblichen Schutzgüter und Erhaltungsziele hingewiesen. Schutzzweck für das Vogelschutzgebiet ist außerdem die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Lebensraumtypen und Arten,

Gem. § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG werden „Erhaltungsziele“ definiert als Ziele, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Interesse, einer in Anhang II der FFH-Richtlinie oder in Artikel 4 Abs. 2 oder Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie aufgeführten Art für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind.

3. Merkmale der Umwelt, derzeitiger Umweltzustand, Umweltzustand bei Nichtdurchführung des Plans / Programms

Die Schutzwürdigkeit des künftigen Landschaftsschutzgebiets „Hildesheimer Wald – Escherberg, Tosmarberg und Sundern“ steht außer Zweifel.

Die Schutzwürdigkeit als Teil des europäischen Vogelschutzgebiets „V 44 Hildesheimer Wald“ liegt in seiner hohen Bedeutung für Brutvogelarten großflächiger, störungsarmer und altholzreicher Laubwälder mit einem hohen Alteichenanteil sowie natürlichen Bachläufen.

Für die Wald-Tierarten der Anhänge der Vogelschutzrichtlinie kommt es vorrangig auf bestimmte Waldstrukturen (Alt- und Totholz, geeigneter Baumarten, Höhlenbäume u. a.) sowie die Vermeidung von Störungen an Fortpflanzungs- und Ruhestätten an.

Auch die Schutzbedürftigkeit des neuen Landschaftsschutzgebiets ist vor allem im Hinblick auf die Ziele der Waldbewirtschaftung, die im Gegensatz zu den Erhaltungszielen des Naturschutzes stehen, etwa was den Anteil alter Bäume und das Totholz betrifft, zurück zu führen.

3.1 Fauna

Das LSG bietet zahlreichen besonders geschützten und schutzbedürftigen Tier- und Pflanzenarten geeignete Lebensstätten.

Avifauna

Der Hildesheimer Wald beherbergt ein landesweit bedeutendes Brutvorkommen des Mittelspechts. Die Art bevorzugt ausgedehnte Laubwälder mit einem hohen Anteil totholzreicher, alter Eichen.

Auch der Schwarzstorch ist zum Nestbau auf ausgedehnte, altholzreiche Wälder angewiesen. Die Bachläufe im Gebiet nutzt er als Nahrungsraum.

Die Vogelarten, für die das Vogelschutzgebiet gemeldet wie Wespenbussard und Schwarzstorch als wertbestimmende Arten benötigen großflächige, möglichst ungestörte Laubwälder mit viel Alt- und Totholz. Diese sind auch Lebensraum für Grau- und Schwarzspecht, Waldschnepfe und Zwergschnäpper.

Zur Erfassung der im Gebiet vorkommenden Vogelarten gibt es verschiedenen Erfassungen im Rahmen des Monitorings in EU-Vogelschutzgebieten (BSG) nach Art. 4 VSchRL

In den Jahren 2012/2013 konnten zwei Rotmilan-Brutpaare nachgewiesen werden.

Fledermäuse

Für das Braune Langohr, die Fransenfledermaus und das Großes Mausohr bietet der Hildesheimer Wald gut geeigneten Lebens- bzw. Nahrungsraum. Zum Teil sind diese Arten besonders eng an Wälder gebunden. Sie haben ihre Quartiere in Baumhöhlen und –spalten oder gehen im Wald auf Nahrungssuche. Gerade der Hildesheimer Wald – Sonnenberg bietet mit seinem Alt- und Totholz und den kleinen Feuchtbereichen und Gewässern zahlreiche Versteck- und Nahrungsmöglichkeiten. Hier liegen Erfassungen aus dem Jahr 2017 vor.

Wildkatze

Westlich oberhalb des Bosch-Werkgeländes wurde 2011 die Wildkatze nachgewiesen (Landschaftsrahmenplan der Stadt Hildesheim 2014). Da Wildkatzen ein Revier von mindestens 700 ha Fläche beanspruchen, überdeckt ihr Streifgebiet auch den Hildesheimer Wald. Nach vielen Jahrzehnten, in denen die Wildkatze nahezu ausgerottet war, breitet sie sich gegenwärtig im Bereich zwischen Harz und Solling wieder aus. Im Hildesheimer Raum nimmt seit etwa 2000 die Zahl der Beobachtungen zu. Der Bereich des LSG ist im Wildkatzenwegeplan des BUND Niedersachsen (Klar 2009) als geeignetes Zielgebiet ausgewiesen.

3.2 Flora

Das LSG umfasst einen Ausschnitt einer alten Waldlandschaft auf dem Buntsandstein-Rücken des Hildesheimer Waldes und beinhaltet strukturreiche naturnahe Laubwaldbereiche mit einem hohen Altholzanteil.

In den Quertälchen finden sich Bachläufe und feuchtere Waldbereiche. Zusammen bedingt dies eine hohe Standortvielfalt.

Das LSG bietet zahlreichen besonders geschützten und schutzbedürftigen Tier- und Pflanzenarten geeignete Lebensstätten.

Als Teil eines großen unzerschnittenen Waldgebiets und mit seinem hohen Anteil an Laubaltholzwald, seinem strukturreichen Relief, seiner Biotopvielfalt und aufgrund der historisch entstandenen Mittelwaldstrukturen weist es eine besondere Eigenart und Schönheit auf.

Folgende Biotoptypen kommen im Bereich des Landschaftsschutzgebietes vor:

Biotoptypen:	
FBL	Naturnaher Bach des Berg- und Hügellandes mit Feinsubstrat
UW	Waldlichtungsflur
UWA	Waldlichtungsflur basenarmer Standorte
WAR1	Erlen-Bruchwald nährstoffreicher Standorte
WCA	Eichen- und Hainbuchenmischwald feuchter, mäßig basenreicher Standorte
WCE	Eichen- und Hainbuchenmischwald mittlerer, mäßig basenreicher Standorte
WCK	Eichen- und Hainbuchenmischwald mittlerer Kalkstandorte
WEB	Erlen- und Eschen-Auwald schmaler Bachtäler
WGM	Edellaubmischwald frischer, basenreicher Standorte
WJL	Laubwald-Jungbestand
WJN	Nadelwald-Jungbestand
WLB	Bodensaurer Buchenwald des Berg- und Hügellands
WMB	Mesophiler Buchenwald kalkärmerer Standorte des Berg- und Hügellands
WPB	Birken- und Zitterpappel-Pionierwald
WQE	Sonstiger bodensaurer Eichenmischwald
WAR	Waldrand magerer, basenreicher Standorte
WU	Erlenwald entwässerter Standorte
WXH	Laubforst aus einheimischen Arten

Umweltbericht für den Entwurf der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Hildesheimer Wald – Escherberg, Tosmarberg und Sundern“ gem. § 40 Abs. 1 UVPG

WZ	Sonstiger Nadelforst
WZD	Douglasienforst
WZF	Fichtenforst
WZK	Kiefernforst
WZL	Lärchenforst

3.3 Boden

Das LSG umfasst einen Ausschnitt einer alten Waldlandschaft auf dem Buntsandstein-Rücken des Hildesheimer Waldes.

Der Bergrücken ist stellenweise von Muschelkalk flankiert und auf flacheren Hangpartien lößbedeckt.

Intakte Waldböden haben einen außerordentlich hohen Wert für den Naturhaushalt. Ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit sind von zentraler Bedeutung für die Erhaltung der Wälder und deren vielfältigen Funktionen. Der Waldboden ist mit seinem Reservoir von Nährstoffen und Wasser ein Lebensraum für Pflanzen und Tiere sowie ein Filter und Puffer für zahlreiche Substanzen. Er ist eine Dauerbaustelle, wo rund um die Uhr Material abgebaut, umgebaut und Neues geschaffen wird.

Diverse äußere Einflüsse hinterlassen jedoch zum Teil erhebliche Spuren in den Waldböden. Hierzu zählt auch die Verdichtung durch die in der forstlichen Bewirtschaftung eingesetzten Maschinen.

Wald verhindert den Bodenabtrag durch Wasser und Wind. Die starke Durchwurzelung des Waldbodens verhindert in Hanglagen Steinschlag und Bodenrutschungen. Alle Wälder in Steillagen erfüllen daher Bodenschutzfunktion.

3.4 Wasser

Das Plangebiet beinhaltet keine Oberflächengewässer, liegt nicht in einem Trinkwasserschutzgebiet und in keiner Uferschutzzone.

Die großen Waldbestände haben eine große Bedeutung für den regionalen Wasserhaushalt, da sie regulierend wirken. Da Wälder Wasserspeicher sind, können sie über 50 % des Jahresniederschlags, durch Verdunstung des Niederschlagswassers, wieder an die Atmosphäre abgeben.

Ist seine Speicherfähigkeit erschöpft, so fließt das Wasser, durch den Boden gefiltert, ab und erhöht das erfassbare Grundwasserangebot.

Ein Quadratmeter Waldboden speichert bis zu 200 Liter Wasser. Schmelz- und Regenwasser versickern langsam und werden durch die gute Filterleistung des Bodens zu sauberem Grundwasser, das zum Trinken meist nicht mehr aufbereitet werden muss.

Die höchsten Grundwasserneubildungsraten (> 200 mm/a) werden im Bereich der bewaldeten Höhenzüge des Hildesheimer Wald erreicht.

3.5 Klima/Luft

Das Plangebiet liegt im Einfluss gemäßigten Klimas, welches durch geringe Temperaturunterschiede zwischen den Jahres- und Tageszeiten und durch relativen Niederschlagsreichtum gekennzeichnet ist. Die kleinklimatischen Bedingungen im Plangebiet sind durch die großflächigen Waldflächen geprägt. Sie

tragen maßgeblich zur Sauerstoffbildung bei und haben eine zentrale Funktion im Wasserkreislauf. Auf regionaler Ebene beeinflussen Wälder insbesondere die Umgebungstemperatur und die Sauberkeit der Luft. Außerdem speichern Bäume sehr große Mengen Kohlenstoff (C), indem sie bei der Photosynthese CO₂ aufnehmen.

Der Wald gleicht Temperaturschwankungen aus, erhöht die Luftfeuchtigkeit und steigert die Taubildung. Durch die geringere Sonneneinstrahlung und höhere Luftfeuchte im Wald, sind die Lufttemperaturen im Sommer dort meistens niedriger als im freien Land. Es können Unterschiede von 3° bis 6°C gegenüber dem Freiland und 4° bis 8°C gegenüber von Städten eintreten. Große zusammenhängende Waldflächen in der Nähe von Städten bewirken infolge der Temperaturunterschiede einen ständigen Luftaustausch. Dadurch gelangt reine und qualitativ bessere Luft in die Stadt.

3.6 Landschaftsbild/Kulturgüter

Als Teil eines großen unzerschnittenen Waldgebiets und mit seinem hohen Anteil an Laubaltholzwald, seinem strukturreichen Relief, seiner Biotopvielfalt und aufgrund der historisch entstandenen Mittelwaldstrukturen weist das Landschaftsschutzgebiet eine besondere Eigenart und Schönheit auf.

Der Wald wird von den Erholungssuchenden am stärksten als ursprüngliche Natur empfunden. Er bietet Ruhe, Entspannung und ein günstiges Erholungsklima. Auf Grund seiner Siedlungsnähe zu den Ortschaften Hildesheim und Diekholzen, weist das Landschaftsschutzgebiet einen hohen Wert für die Naherholung auf.

Auf dem Tosmarberg befindet sich ein Gipfelkreuz, welches vom ev. Kirchenkreis Hildesheim-Sarstedt errichtet wurde. Hier stand von 1900 bis 1940 ein vom Harzklub errichteter Aussichtsturm, der in einer stürmischen Nacht einstürzte. Seine Fundamente sind bis heute noch gut zu erkennen.

3.7 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die ausgedehnten Waldflächen schützen die Bodenoberfläche vor Erosion und binden das Oberflächenwasser, fördern also die Grundwasserneubildung sowie die Bodenfunktion und profitieren gleichzeitig davon. Weiterhin wirken sie durch Sauerstoff- und Staubbindingfunktion klimaverbessernd und bieten Tierarten einen potenziellen Lebensraum.

Die Waldflächen prägen das Landschaftsbild, die Erholungsfunktion, die Habitatfunktion und die Bodenfunktion.

3.8 Umweltprobleme – Vorbelastungen im geplanten Schutzgebiet

Wesentliche Beeinträchtigungen sind die z.T. intensiven forstlichen Nutzungen insbesondere mit der Entnahme von Altholz, die in einigen Bereichen zu Waldbildern führen, die sich lokal ungünstig auf den wertbestimmenden Mittelspecht auswirken können. Durch intensive Altholznutzung in Eichenbeständen sind z.T. größere Freiflächen entstanden. Derart stark „aufgelichtete“ Bestände werden vom Mittelspecht nicht mehr angenommen. Die Fortführung einer derartigen Nutzungsform kann zukünftig zu negativen Auswirkungen auf die wertbestimmenden Mittelspechtbestände führen. Auf Grund des Erreichens der Hiebsreife von Alteichenbeständen stehen diese zukünftig verstärkt zur Nutzung an.

Als weitere Beeinträchtigungen können die zahlreichen Brennholz-Selbstwerber angesehen werden, die teilweise bis in die Brutzeit hinein (z.T. bis Ende April) und v.a. an Wochenenden in großer Zahl in den Beständen aktiv sind, was häufig mit erheblichen Störungen und Beunruhigungen verbunden ist.

Besonders für den störungsempfindlichen Schwarzstorch stellt die starke Frequentierung des Gebietes durch Erholungssuchende wie Spaziergänger und Radfahrer bedingt durch die Ortsnähe zu Hildesheim und Diekholzen eine maßgebliche Beeinträchtigung dar.

3.9 Umweltzustand bei Nichtdurchführung

Werden keine konkreten Bewirtschaftungsregelungen formuliert, die die Umsetzung der für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungsziele gewährleisten, kommt es zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes.

Wird das Landschaftsschutzgebiet nicht ausgewiesen, ist mit einer Verschlechterung und einem langfristigen Verlust der naturschutzfachlich hochwertigen Flächen und Lebensräumen zu rechnen.

Die Festsetzungen hinsichtlich Wegegebot, zeitlichen Einschränkungen der forstlichen Bewirtschaftung sowie Horstschutzzonen gewährleisten die Vermeidung von Störungen der maßgeblichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Die in der LSG-Verordnung getroffenen Regelungen sind geeignet, die EU-rechtskonforme Sicherung von geschützter Arten in Natura-2000-Gebieten abschließend sicher zu stellen und umzusetzen.

Siehe hierzu auch Ausführungen zu Reglementierung der forstlichen Nutzung in Kapitel 2.3 und dort die Ausführungen zur Notwendigkeit der Prüfung jeder gebietsveränderten Tätigkeit wie der z.B. der forstlichen Bewirtschaftung:

4. Erhebliche Umweltauswirkungen

4.1 Grundlagen

Betrachtungsraum:

Fläche des geplanten Landschaftsschutzgebietsverordnung „Hildesheimer Wald – Escherberg, Tosmarberg und Sundern“ (Beschreibung s.o.)

Datengrundlagen

Standarddatenbögen

Bestandteil der Meldung für das Natura 2000-Gebietsnetz sind die Gebietsgrenzen sowie die Standarddatenbögen. Der Standarddatenbogen dient der Übersendung der Daten eines Natura 2000-Gebietes an die EU-Kommission. In den Bögen sind für die jeweiligen Gebiete, neben anderen Angaben, die für die Meldung relevanten (wertbestimmenden) Arten nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie sowie die wichtigsten Zugvogelarten aufgeführt.

Biotopkartierung

Wie oben schon ausgeführt kommt es vorrangig auf bestimmte Waldstrukturen (Alt- und Totholz geeigneter Baumarten, Höhlenbäume u. a.) sowie die Vermeidung von Störungen an Fortpflanzungs- und Ruhestätten an. Somit ist die Biotopstruktur des Gebietes von Bedeutung. Hier wurde auf die

aktuell in den Jahren 2019 bis 2022 durchgeführte landesweite Biotopkartierung zurückgegriffen. Da diese nur in Laubwaldbeständen durchgeführt wurde wurden die fehlenden Bereiche im Rahmen einer in Eigenregie durchgeführten Kartierung in den Jahren 2019 bis 2022 ergänzt.

Bestandsdaten aus forstlichem Betriebswerk

Zur sinnvollen Ergänzung der Biotopkartierung und korrekten Darstellung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten in der LAG-Verordnung erfolgte ein Abgleich mit der Betriebsstruktur wie Baumartenverteilung und Altersklassen. Hauptaugenmerk wurde dabei auf die Angaben zur Altersstruktur gelegt, da diese maßgeblich für die Beurteilung ist. Diese wurde nach einer Einverständniserklärung der betroffenen Forstgenossenschaften vom Forstplanungsamt zur Verfügung gestellt.

Die Neuausweisung des Landschaftsschutzgebietes soll dazu beitragen, den Schutz des Gebiets vor negativen Umwelteinflüssen zu verbessern. Dies trifft für sämtliche biotischen (Tiere/Pflanzen/Biologische Vielfalt, Landschaft, Mensch/menschliche Gesundheit) und abiotischen (Luft und Klima, Boden, Wasser, sowie kulturelles Erbe) Schutzgüter zu.

4.2 Bewertung der Umweltauswirkungen im Detail:

Die Betrachtung der Auswirkungen konzentriert sich entsprechend der Beurteilung der SUP-Pflicht, auf die Freistellung und Reglementierung der Nutzungen in der Verordnung. Dazu wird die jeweilige Passage der VO aufgeführt und hinsichtlich Ihrer Umweltauswirkungen betrachtet;

4.2.1 Ausgangsüberlegungen

Schutzgutbezogenes Zielgerüst:

Die Ausweisung des LSG verfolgt folgende Ziele:

- die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere der Schutz von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften wildlebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten
- die Erhaltung und Entwicklung des naturnahen Landschaftsbildes für die naturbetonte ruhige Erholung.
- die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung einer strukturreichen Waldlandschaft auf mittleren, kalkärmeren und bodensauren Standorten mit ausgedehnten, teilweise eichengeprägten Laubwäldern, Buchen- und Bruchwäldern, Altholzbereichen und Feuchtbiotopen einschließlich der Lebensstätten und Lebensgemeinschaften wild lebender, schutzbedürftiger Arten sowie die Bewahrung der besonderen Eigenart, Seltenheit und hervorragenden Schönheit des Gebietes. Der Erhalt und die Entwicklung von Eichenwäldern hat Vorrang vor dem Schutz von Buchenwäldern.
- die Erhaltung und Förderung struktur- und artenreicher Waldmäntel und -säume als naturschutzfachlich wertvolle Biotope und als Lebensraum einer artenreichen Insekten-, Vogel- und Säugetierfauna
- die Erhaltung und Förderung von struktur- und artenreichen Waldlebensräumen für geschützte Arten wie Uhu, Großer Schillerfalter, Luchs und Wildkatze mit beruhigten, alt- und totholzreichen Waldbereichen, Sukzessionsflächen, Waldsäumen und Lichtungen
- Erhaltung und Entwicklung der Quellen und Bachläufe einschließlich der uferbegleitenden Vegetation und kleinflächiger Quell- und Bachauenwälder sowie sonstiger Feuchtbereiche und Kleingewässer als naturschutzfachlich wertvolle Biotope und als Lebensraum gewässerabhängiger Tier- und Pflanzenarten,
- die Erhaltung und Förderung des Gebietes als Lebensraum streng geschützter Fledermaus-Arten, die an altholzreiche Wälder gebunden sind, wie Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großes Mausohr, Kleiner Abendsegler, Bechsteinfledermaus

Für Mittelspecht, Wespenbussard und Schwarzstorch

- einen ausreichend großen Eichen-Anteil aller Altersstufen mit einem hohen Anteil an Eichen-Altholz bei Erhaltung und Weiterentwicklung des Referenzzustandes der vorkommenden Bestände
- Erhalt und Wiederherstellung von Bachauwäldern und reich strukturierten alten Laub- und Mischwäldern mit einem hohen Alt- und Totholzanteil,
- Lebensraumvernetzung durch Entwicklung / Ausweitung entsprechender linearer Strukturen (z.B. Anpflanzung von Eichenalleen),
- Verzicht auf großflächige Kahlschläge im Laubwald oder Isolierung geeigneter Lebensräume.
- Schutz der Brutplätze vor Störungen (Horstschutz, Ruhezone im weiten Umfeld um die Horstbäume),
- Erhalt und Entwicklung von Altholzbeständen
- Erhalt und Entwicklung großräumiger, störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate,
- Erhalt und Entwicklung von Vernetzungsstrukturen (beispielsweise Gewässern) zwischen Brut- und Nahrungshabitaten,
- Schutz von Brutvorkommen

Ziele gemäß Art. 1 SUP-RL:

Ziel dieser Richtlinie ist es, im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und dazu beizutragen, dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen einbezogen werden, indem dafür gesorgt wird, dass bestimmte Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, entsprechend dieser Richtlinie einer Umweltprüfung unterzogen werden.

Folgender Gedankengang ist bei der Prüfung zu verfolgen:

Auch durch die vorgesehenen Einschränkungen bzw. Modifikationen von freigestellten Bewirtschaftungsmaßnahmen ist nicht von vorneherein sichergestellt, dass die freigestellten Tätigkeiten nicht zu einer Gebietsbeeinträchtigung führen:

Hinzu kommt, dass auch vor der Unterschutzstellung des Gebietes kein schutzgebietsrechtlicher Zustand bestand → das bedeutet das bereits ab der Anerkennung des Gebietes als NATURA2000-Gebiet ein Verschlechterungsgebot und die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung vor der Genehmigung von Plänen und Projekten gilt. So ist durchaus denkbar, dass nun durch z.B. die Freistellung der landwirtschaftlichen Tätigkeit der rechtliche Natura2000-Grundschutz aufgehoben wird, bzw. eine Verschlechterung im Vergleich zum zuvor bestehenden Rechtsschutz entsteht. Also man muss immer prüfen, was hätte eine Verträglichkeitsprüfung für die bisher praktizierten Bewirtschaftung im Vergleich zu der nun geregelten / freigestellten Bewirtschaftung ergeben.

Umweltbericht für den Entwurf der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Hildesheimer Wald – Escherberg, Tosmarberg und Sundern“ gem. § 40 Abs. 1 UVPG

4.2.2 Ursache-Wirkungsmatrix: Strategische Umweltprüfung, Auswirkungen auf die relevanten Umweltziele

- ++ potenziell sehr positiver Beitrag zur Erreichung des Umweltziels
- + potenziell positiver Beitrag zur Erreichung des Umweltziels
- neutraler oder vernachlässigbarer Beitrag zum Ziel des Umweltschutzes
- potenziell negativer Beitrag zur Erreichung des Umweltziels

Schutzgutbezogene Umweltziele	Relevante Fundstelle LSG-VO Verbote Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt	Auswirkungen	Relevante Fundstelle LSG-VO Erlaubnisvorbehalte Folgende Handlungen und Maßnahmen bedürfen im LSG unbeschadet anderer öffentlich-rechtlicher Genehmigungen und Erlaubnisse der vorherigen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde	Auswirkungen	Relevante Fundstelle LSG-VO Freistellungen Freigestellt von den Verboten des § 3 sind	Auswirkungen
Mensch (menschliche Gesundheit)						
Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen						
die Erhaltung und Entwicklung des naturnahen Landschaftsbildes für die naturbetonte ruhige Erholung.	das LSG zwischen dem 1. März und dem 31. August außerhalb der Wege im Sinne des § 25 Abs. 1 NWaldLG und gekennzeichneten Wanderwege zu betreten oder auf sonstige Weise aufzusuchen	++	die Durchführung organisierter Veranstaltungen im Zeitraum vom 01. März bis 31. August, bei denen mit mehr als 20 Teilnehmenden zu rechnen ist oder bei denen Veranstaltungstechnik oder –mobiliar eingesetzt wird.	++	das Betreten und Befahren des Gebietes außerhalb der gemäß Nr. 3, I Nr. 10 festgesetzten Horst-schutz-zonen durch verschiedenen Nutzungsberechtigte	●
	das LSG außerhalb der Fahrwege (§25 Abs. 2 NWaldLG) und ausgewiesener offizieller Radwege mit Fahrrädern zu befahren	++				
	wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm, Erschütterungen, Licht, den Betrieb von Drohnen oder Flugmodellen oder auf andere Weise zu stören	++				
	zu zelten, zu lagern, zu übernachten, Feuer zu entzünden oder eine Brandgefahr herbeizuführen	++				
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt						

Umweltbericht für den Entwurf der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Hildesheimer Wald – Escherberg, Tosmarberg und Sundern“ gem. § 40 Abs. 1 UVPG

Schutzgutbezogene Umweltziele	Relevante Fundstelle LSG-VO Verbote Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt	Auswirkungen	Relevante Fundstelle LSG-VO Erlaubnisvorbehalte Folgende Handlungen und Maßnahmen bedürfen im LSG unbeschadet anderer öffentlich-rechtlicher Genehmigungen und Erlaubnisse der vorherigen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde	Auswirkungen	Relevante Fundstelle LSG-VO Freistellungen Freigestellt von den Verboten des § 3 sind	Auswirkungen
die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere der Schutz von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften wildlebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten	wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm, Erschütterungen, Licht, den Betrieb von Drohnen oder Flugmodellen oder auf andere Weise zu stören	++			die ordnungsgemäße Forstwirtschaft i. S. d. § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG außerhalb der in der maßgeblichen Karte als Flächen mit natürlicher Waldentwicklung gekennzeichneten Bereiche einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern sowie der Zwischenlagerung von innerhalb des LSG gewonnenen forstwirtschaftlichen Produkten, nach folgenden aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben: siehe dazu Ausführung unten	++
	Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln	++				
	wild lebende Pflanzen, Pilze, Flechten oder Tiere oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Lebensstätten zu beschädigen oder zu zerstören	++				
	Pflanzenschutz- sowie Düngemittel auszubringen oder anzuwenden	++				
die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung einer struktureichen Waldlandschaft auf mittleren, kalkärmeren und	wild lebende Pflanzen, Pilze, Flechten oder Tiere oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre	++			die ordnungsgemäße Forstwirtschaft i. S. d. § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG außerhalb der in der	

Umweltbericht für den Entwurf der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Hildesheimer Wald – Escherberg, Tosmarberg und Sundern“ gem. § 40 Abs. 1 UVPG

Schutzgutbezogene Umweltziele	Relevante Fundstelle LSG-VO Verbote Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt	Auswirkungen	Relevante Fundstelle LSG-VO Erlaubnisvorbehalte Folgende Handlungen und Maßnahmen bedürfen im LSG unbeschadet anderer öffentlich-rechtlicher Genehmigungen und Erlaubnisse der vorherigen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde	Auswirkungen	Relevante Fundstelle LSG-VO Freistellungen Freigestellt von den Verboten des § 3 sind	Auswirkungen
<p>bodensauren Standorten mit ausgedehnten, teilweise eichengeprägten Laubwäldern, Buchen- und Bruchwälder, Altholzbereichen und Feuchtbiotopen einschließlich der Lebensstätten und Lebensgemeinschaften wild lebender, schutzbedürftiger Arten sowie die Bewahrung der besonderen Eigenart, Seltenheit und hervorragenden Schönheit des Gebietes. Der Erhalt und die Entwicklung von Eichenwäldern hat Vorrang vor dem Schutz von Buchenwäldern.</p>	<p>Lebensstätten zu beschädigen oder zu zerstören</p>				<p>maßgeblichen Karte als Flächen mit natürlicher Waldentwicklung gekennzeichneten Bereiche einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern sowie der Zwischenlagerung von innerhalb des LSG gewonnenen forstwirtschaftlichen Produkten, nach folgenden aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben</p>	
					<p>auf sämtlichen Waldflächen</p>	
					<p>soweit ein Kahlschlag in standortheimischen Laubwaldbeständen unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise, oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird, ausgenommen ist zur Verjüngung von Eichenbeständen ein Kleinkahlschlag bis zu einer Größe von 0,5 ha und nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde bei einer Größe zwischen 0,5 und 1 ha</p>	<p style="text-align: center;">+</p>
					<p>ohne Beimengung von mehr als 10 % Nadelbäumen bei</p>	<p style="text-align: center;">+</p>

Umweltbericht für den Entwurf der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Hildesheimer Wald – Escherberg, Tosmarberg und Sundern“ gem. § 40 Abs. 1 UVPG

Schutzgutbezogene Umweltziele	Relevante Fundstelle LSG-VO Verbote Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt	Auswirkungen	Relevante Fundstelle LSG-VO Erlaubnisvorbehalte Folgende Handlungen und Maßnahmen bedürfen im LSG unbeschadet anderer öffentlich-rechtlicher Genehmigungen und Erlaubnisse der vorherigen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde	Auswirkungen	Relevante Fundstelle LSG-VO Freistellungen Freigestellt von den Verboten des § 3 sind	Auswirkungen
					künstlicher Verjüngung von Laubwäldern	
					ohne die Neuanlage von Nadelholzforsten auf einer zusammenhängenden Fläche von über 0,1 ha	+
					soweit die Neuanlage von Feinerschließungslinien auf befahrungsempfindlichen Standorten und/oder in Altholzbeständen unterbleibt, wenn diese nicht einen Abstand der Gassenmitten von mindestens 40 Metern zueinander haben....	+
					soweit ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden unterbleibt und der sonstige Einsatz von Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werkzeuge vorher der zuständigen Naturschutzbehörde schriftlich angezeigt worden	+
					soweit eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung,	+

Umweltbericht für den Entwurf der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Hildesheimer Wald – Escherberg, Tosmarberg und Sundern“ gem. § 40 Abs. 1 UVPG

Schutzgutbezogene Umweltziele	Relevante Fundstelle LSG-VO Verbote Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt	Auswirkungen	Relevante Fundstelle LSG-VO Erlaubnisvorbehalte Folgende Handlungen und Maßnahmen bedürfen im LSG unbeschadet anderer öffentlich-rechtlicher Genehmigungen und Erlaubnisse der vorherigen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde	Auswirkungen	Relevante Fundstelle LSG-VO Freistellungen Freigestellt von den Verboten des § 3 sind	Auswirkungen
					soweit ein Neu- und Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde gem. Abs. 2 erfolgt	+
					die ordnungsgemäße Forstwirtschaft... auf den in der maßgeblichen Karte gem. § 1 Abs. 4 S. 2 gekennzeichneten Waldflächen mit Fort-pflanzungs- oder Ruhestätten zusätzlich zu Nr. 1, soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldfläche mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten oder entwickelt wird und je vollem Hektar der Waldfläche mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden	+V
					die ordnungsgemäße Forstwirtschaft... auf den in der maßgeblichen Karte gem. § 1 Abs. 4 S. 2	+

Umweltbericht für den Entwurf der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Hildesheimer Wald – Escherberg, Tosmarberg und Sundern“ gem. § 40 Abs. 1 UVPG

Schutzgutbezogene Umweltziele	Relevante Fundstelle LSG-VO Verbote Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt	Auswirkungen	Relevante Fundstelle LSG-VO Erlaubnisvorbehalte Folgende Handlungen und Maßnahmen bedürfen im LSG unbeschadet anderer öffentlich-rechtlicher Genehmigungen und Erlaubnisse der vorherigen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde	Auswirkungen	Relevante Fundstelle LSG-VO Freistellungen Freigestellt von den Verboten des § 3 sind	Auswirkungen
					gekennzeichneten Waldflächen mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zusätzlich zu Nr. 1, soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege in vorhandenen Eichenbeständen ein Altholzanteil von 10 % erhalten bleibt	
					die ordnungsgemäße Forstwirtschaft... auf den in der maßgeblichen Karte gem. § 1 Abs. 4 S. 2 gekennzeichneten Waldflächen mit Fort-pflanzungs- oder Ruhestätten zusätzlich zu Nr. 1, soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde gem. Abs. 2 erfolgt	+
die Erhaltung und Förderung struktur- und artenreicher Waldmäntel und -säume als naturschutzfachlich wertvolle Biotop und als Lebensraum einer artenreichen Insekten-, Vogel- und Säugetierfauna						
die Erhaltung und Förderung von struktur- und artenreichen					c	+

Umweltbericht für den Entwurf der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Hildesheimer Wald – Escherberg, Tosmarberg und Sundern“ gem. § 40 Abs. 1 UVPG

Schutzgutbezogene Umweltziele	Relevante Fundstelle LSG-VO Verbote Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt	Auswirkungen	Relevante Fundstelle LSG-VO Erlaubnisvorbehalte Folgende Handlungen und Maßnahmen bedürfen im LSG unbeschadet anderer öffentlich-rechtlicher Genehmigungen und Erlaubnisse der vorherigen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde	Auswirkungen	Relevante Fundstelle LSG-VO Freistellungen Freigestellt von den Verboten des § 3 sind	Auswirkungen
Waldlebensräumen für geschützte Arten wie Uhu, Großer Schillerfalter, Luchs und Wildkatze mit beruhigten, alt- und totholzreichen Waldbereichen , Sukzessionsflächen, Waldsäumen und Lichtungen						
Erhaltung und Entwicklung der Quellen und Bachläufe einschließlich der uferbegleitenden Vegetation und kleinflächiger Quell- und Bachauenwälder sowie sonstiger Feuchtbereiche und Kleingewässer als naturschutzfachlich wertvolle Biotope und als Lebensraum gewässerabhängiger Tier- und Pflanzenarten	natürliche Gewässer oder deren Vegetation zu schädigen oder zu beseitigen oder den Wasserhaushalt der Quellen, Bachläufe, Kleingewässer oder anderer Feuchtbereiche zu verändern	++				
die Erhaltung und Förderung des Gebietes als Lebensraum streng geschützter Fledermaus-Arten, die an altholzreiche Wälder gebunden sind, wie Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großes Mausohr, Kleiner Abendsegler, Bechsteinfledermaus					Gilt im Prinzip alle wie bei allg. Aussagen zum Wald	+
Für Mittelspecht, Wespenbussard und Schwarzstorch						
einen ausreichend großen Eichen-Anteil aller Altersstufen mit einem hohen Anteil an Eichen-Altholz bei Erhaltung und Weiterentwicklung des Referenzzustandes der vorkommenden Bestände					die ordnungsgemäße Forstwirtschaft... auf den in der maßgeblichen Karte gem. § 1 Abs. 4 S. 2 gekennzeichneten Waldflächen mit Fortpflanzungs- oder	+

Umweltbericht für den Entwurf der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Hildesheimer Wald – Escherberg, Tosmarberg und Sundern“ gem. § 40 Abs. 1 UVPG

Schutzgutbezogene Umweltziele	Relevante Fundstelle LSG-VO Verbote Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt	Auswirkungen	Relevante Fundstelle LSG-VO Erlaubnisvorbehalte Folgende Handlungen und Maßnahmen bedürfen im LSG unbeschadet anderer öffentlich-rechtlicher Genehmigungen und Erlaubnisse der vorherigen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde	Auswirkungen	Relevante Fundstelle LSG-VO Freistellungen Freigestellt von den Verboten des § 3 sind	Auswirkungen
					Ruhestätten zusätzlich zu Nr. I, soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege in vorhandenen Eichenbeständen ein Altholzanteil von 10 % erhalten bleibt	
Erhalt und Wiederherstellung von Bachauwäldern und reich strukturierten alten Laub- und Mischwäldern mit einem hohen Alt- und Totholzanteil					die ordnungsgemäße Forstwirtschaft... auf den in der maßgeblichen Karte gem. § 1 Abs. 4 S. 2 gekennzeichneten Waldflächen mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zusätzlich zu Nr. I, soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldfläche mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten oder entwickelt wird und je vollem Hektar der Waldfläche mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden	+

Umweltbericht für den Entwurf der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Hildesheimer Wald – Escherberg, Tosmarberg und Sundern“ gem. § 40 Abs. 1 UVPG

Schutzgutbezogene Umweltziele	Relevante Fundstelle LSG-VO Verbote Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt	Auswirkungen	Relevante Fundstelle LSG-VO Erlaubnisvorbehalte Folgende Handlungen und Maßnahmen bedürfen im LSG unbeschadet anderer öffentlich-rechtlicher Genehmigungen und Erlaubnisse der vorherigen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde	Auswirkungen	Relevante Fundstelle LSG-VO Freistellungen Freigestellt von den Verboten des § 3 sind	Auswirkungen
Lebensraumvernetzung durch Entwicklung / Ausweitung entsprechender linearer Strukturen (z.B. Anpflanzung von Eichenalleen),						
Verzicht auf großflächige Kahlschläge im Laubwald oder Isolierung geeigneter Lebensräume					die ordnungsgemäße Forstwirtschaft.... auf sämtlichen Waldflächen soweit ein Kahlschlag in standortheimischen Laubwaldbeständen unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise, oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird, ausgenommen ist zur Verjüngung von Eichenbeständen ein Kleinkahlschlag bis zu einer Größe von 0,5 ha und nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde bei einer Größe zwischen 0,5 und 1 ha	++
Schutz der Brutplätze vor Störungen (Horstschutz, Ruhezeiten im weiten Umfeld um die Horstbäume)	das LSG zwischen dem 1. März und dem 31. August außerhalb der Wege im Sinne des § 25 Abs. 1 NWaldLG und gekennzeichneten Wanderwege zu betreten oder auf sonstige Weise aufzusuchen	++	die Durchführung organisierter Veranstaltungen im Zeitraum vom 01. März bis 31. August, bei denen mit mehr als 20 Teilnehmenden zu rechnen ist oder bei denen Veranstaltungstechnik oder –mobiliar eingesetzt wird.	++	zum Schutz der Vogelarten Wespenbussard, Schwarzstorch sowie Rotmilan in der Zeit vom 01.03. bis 31.8. im Umkreis von 300 m um bekannte, genutzte Horste oder in einem mit der UNB abgestimmten Bereich keine forstlichen Maßnahmen, Bauarbeiten, Holzlagerung durchgeführt werden.	++
					die ordnungsgemäße Forstwirtschaft....	++

Umweltbericht für den Entwurf der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Hildesheimer Wald – Escherberg, Tosmarberg und Sundern“ gem. § 40 Abs. 1 UVPG

Schutzgutbezogene Umweltziele	Relevante Fundstelle LSG-VO Verbote Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt	Auswirkungen	Relevante Fundstelle LSG-VO Erlaubnisvorbehalte Folgende Handlungen und Maßnahmen bedürfen im LSG unbeschadet anderer öffentlich-rechtlicher Genehmigungen und Erlaubnisse der vorherigen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde	Auswirkungen	Relevante Fundstelle LSG-VO Freistellungen Freigestellt von den Verboten des § 3 sind	Auswirkungen
					auf den in der maßgeblichen Karte gem. § 1 Abs. 4 S. 2 gekennzeichneten Waldflächen mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zusätzlich zu Nr. I, soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde gem. Abs. 2 erfolgt	
					die ordnungsgemäße Forstwirtschaft... auf den in der maßgeblichen Karte gem. § 1 Abs. 4 S. 2 gekennzeichneten Waldflächen mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zusätzlich zu Nr. I, soweit Brennholz für Selbstwerber nur außerhalb des Zeitraums vom 1. März bis 31. August eingeschlagen wird	++
					die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd : a) ohne die Jagd auf die Waldschnepfe und die Jagd mit Totschlagfallen, b) ohne die Jagd vom 01.03. bis 31.08. im Umkreis von 300 m um bekannte, genutzte Horste	++

Umweltbericht für den Entwurf der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Hildesheimer Wald – Escherberg, Tosmarberg und Sundern“ gem. § 40 Abs. 1 UVPG

Schutzgutbezogene Umweltziele	Relevante Fundstelle LSG-VO Verbote Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt	Auswirkungen	Relevante Fundstelle LSG-VO Erlaubnisvorbehalte Folgende Handlungen und Maßnahmen bedürfen im LSG unbeschadet anderer öffentlich-rechtlicher Genehmigungen und Erlaubnisse der vorherigen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde	Auswirkungen	Relevante Fundstelle LSG-VO Freistellungen Freigestellt von den Verboten des § 3 sind	Auswirkungen
Erhalt und Entwicklung von Altholzbeständen					die ordnungsgemäße Forstwirtschaft... auf den in der maßgeblichen Karte gem. § 1 Abs. 4 S. 2 gekennzeichneten Waldflächen mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zusätzlich zu Nr. I, soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldfläche mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten oder entwickelt wird und je vollem Hektar der Waldfläche mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden	++
Erhalt und Entwicklung großräumiger, störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate	s. hierzu Ausführungen zu „Schutz der Brutplätze vor Störungen“	++	s. hierzu Ausführungen zu „Schutz der Brutplätze vor Störungen“	++	s. hierzu Ausführungen zu „Schutz der Brutplätze vor Störungen“	++
Erhalt und Entwicklung von Vernetzungsstrukturen (beispielsweise Gewässern) zwischen Brut- und Nahrungshabitaten						
Schutz von Brutvorkommen						

Umweltbericht für den Entwurf der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Hildesheimer Wald – Escherberg, Tosmarberg und Sundern“ gem. § 40 Abs. 1 UVPG

Schutzgutbezogene Umweltziele	Relevante Fundstelle LSG-VO Verbote Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt	Auswirkungen	Relevante Fundstelle LSG-VO Erlaubnisvorbehalte Folgende Handlungen und Maßnahmen bedürfen im LSG unbeschadet anderer öffentlich-rechtlicher Genehmigungen und Erlaubnisse der vorherigen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde	Auswirkungen	Relevante Fundstelle LSG-VO Freistellungen Freigestellt von den Verboten des § 3 sind	Auswirkungen
Fläche und Boden						
Sparsamer Umgang mit Grund und Boden	bauliche Anlagen aller Art zu errichten, wesentlich zu ändern oder ihre Nutzung wesentlich zu ändern, auch wenn diese Handlungen sonst keiner behördlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen	+	die Erweiterung, der Ausbau oder die wesentliche Veränderung vorhandener, zulässiger baulicher Anlagen oder die Errichtung von baulichen Anlagen mit einer Grundfläche von max. 5 m ² und einer Höhe von max. 3 m	+		
	Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder zu errichten oder solche Anlagen auszubauen oder wesentlich zu verändern	+			die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung vorhandener Leitungen sowie sonstiger rechtmäßig bestehender Anlagen nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde	+
Sicherung oder Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen	den Boden umzubrechen oder das Bodenrelief oder die Bodengestalt durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Bohrungen oder in sonstiger Weise zu verändern Stoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Garten- und landwirtschaftliche Abfälle zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen	++				
Wasser (Oberflächengewässer und Grundwasser)						
Erreichen und Erhalten eines guten Zustands						
Erhaltung und Entwicklung der Quellen und Bachläufe einschließlich der uferbegleitenden Vegetation und kleinflächiger Quell- und	Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt natürliche Gewässer oder deren Vegetation zu schädigen oder zu	++				

Umweltbericht für den Entwurf der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Hildesheimer Wald – Escherberg, Tosmarberg und Sundern“ gem. § 40 Abs. 1 UVPG

Schutzgutbezogene Umweltziele	Relevante Fundstelle LSG-VO Verbote Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt	Auswirkungen	Relevante Fundstelle LSG-VO Erlaubnisvorbehalte Folgende Handlungen und Maßnahmen bedürfen im LSG unbeschadet anderer öffentlich-rechtlicher Genehmigungen und Erlaubnisse der vorherigen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde	Auswirkungen	Relevante Fundstelle LSG-VO Freistellungen Freigestellt von den Verboten des § 3 sind	Auswirkungen
Bachauenwälder sowie sonstiger Feuchtbereiche und Kleingewässer als naturschutzfachlich wertvolle Biotop und als Lebensraum gewässerabhängiger Tier- und Pflanzenarten	beseitigen oder den Wasserhaushalt der Quellen, Bachläufe, Kleingewässer oder anderer Feuchtbereiche zu verändern					
Erhalt und Entwicklung von Vernetzungsstrukturen (beispielsweise Gewässern) zwischen Brut- und Nahrungshabitaten						
Klima und Luft						
Schutz von Gebieten mit günstiger Klimawirkung, in diesen Wäldern						
Landschaft						
die Erhaltung und Entwicklung des naturnahen Landschaftsbildes für die naturbetonte ruhige Erholung.	s.o. Schutzgut Mensch		s.o. Schutzgut Mensch		s.o. Schutzgut Mensch	
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter						
Erhalt von oberirdisch gelegenen Kultur- und Baudenkmalern sowie historisch gewachsenen Kulturlandschaften etc.						

Umweltbericht für den Entwurf der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Hildesheimer Wald – Escherberg, Tosmarberg und Sundern“ gem. § 40 Abs. 1 UVPG

4.2.3 Relevante Freistellungen (Regelungen) und ihre Auswirkungen

Notwendigkeit der SUP:

Maßgeblich dafür, ob vor Erlass einer LSG-VO, welche - wie vorliegend - detaillierte Freistellungsregelungen für bestimmte Bewirtschaftungsweisen enthält, eine Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung besteht, dürfte daher die Frage sein, ob eine solche Freistellungsregelung als Planteil ein Gebiet einzeln oder in Zusammenhang mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnte. Keiner FFH-Verträglichkeitsprüfung unterliegen hiernach nur solche Pläne und Projekte, bei denen sich anhand objektiver Umstände ausschließen lässt, dass es zu einer Gebietsbeeinträchtigung kommt. **In Zweifelsfällen ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 Abs. 3 FFH-RL durchzuführen.**

Folgender Gedankengang ist bei der Prüfung zu verfolgen:

Auch durch die vorgesehenen Einschränkungen bzw. Modifikationen von freigestellten Bewirtschaftungsmaßnahmen ist nicht von vorneherein sichergestellt, dass die freigestellten Tätigkeiten nicht zu einer Gebietsbeeinträchtigung führen:

Hinzu kommt, dass auch vor der Unterschutzstellung des Gebietes kein schutzgebietsrechtlicher Zustand bestand → das bedeutet das bereits ab der Anerkennung des Gebietes als NATURA2000-Gebiet ein Verschlechterungsgebot und die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung vor der Genehmigung von Plänen und Projekten gilt. So ist durchaus denkbar, dass nun durch z.B. die Freistellung der landwirtschaftlichen Tätigkeit der rechtliche Natura2000-Grundschutz aufgehoben wird, bzw. eine Verschlechterung im Vergleich **zum zuvor bestehenden Rechtsschutz** entsteht. Also man muss immer prüfen, was hätte eine Verträglichkeitsprüfung für die bisher praktizierten Bewirtschaftung im Vergleich zu der nun geregelten / freigestellten Bewirtschaftung ergeben.

Relevante Regelungen /Freistellungen für die Betrachtung der SUP

Verordnungstext / Freistellung	Umweltverträglichkeitsprüfung dieser Freistellung
Folgende Handlungen und Maßnahmen bedürfen im LSG unbeschadet anderer öffentlich-rechtlicher Genehmigungen und Erlaubnisse der vorherigen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde:	
3. die Durchführung organisierter Veranstaltungen im Zeitraum vom 01. März bis 31. August, bei denen mit mehr als 20 Teilnehmenden zu rechnen ist oder bei denen Veranstaltungstechnik oder –mobiliar eingesetzt wird.	<p>Veranstaltungen wie z.B. Lauf-, Radsport- oder kulturelle Veranstaltungen können – bei entsprechendem Personenaufkommen oder Verwendung von Veranstaltungstechnik - zu erheblichen Ruhestörungen innerhalb des Lebenszyklus der in § 2 der Verordnung genannten Tierarten führen oder aufgrund des mit der Veranstaltung verbundenen Geräte- und Mobiliareinsatzes sowohl das Landschaftsbild als auch den Naturhaushalt erheblich beeinträchtigen.</p> <p>Der relevante Zeitraum zwischen 01. März und 31. August umfasst unter anderem Revierbildung, Paarung, Brut bzw. Fortpflanzung, Jungenaufzucht (s.o. Ausführungen zu Brutzeiten beim Betretungsverbot). Diesen negativen Auswirkungen sollen mit dem Erlaubnisvorbehalt und der damit verbundenen Möglichkeit, Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise zu erteilen, entgegengewirkt werden</p>

Umweltbericht für den Entwurf der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Hildesheimer Wald – Escherberg, Tosmarberg und Sundern“ gem. § 40 Abs. 1 UVPG

Verordnungstext / Freistellung	Umweltverträglichkeitsprüfung dieser Freistellung
	Negative Umweltauswirkungen sind somit nicht zu erwarten.
(1) Freigestellt von den Verboten des § 3 sind	
Freistellungen zur Betretung des Gebietes	
1. das Betreten und Befahren des Gebietes außerhalb der gemäß Nr. 3, I Nr. 10 festgesetzten Horstschutzzonen und -zeiträume	
a) durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,	<p>Grundsätzlich kommt es durch die Freistellung des Betretens durch bestimmte Nutzergruppen zu keiner Verschlechterung des Gebietes, da vor Verordnungsgebung das grundsätzlich das Recht des Betretens der freien Landschaft nach § 23 Niedersächsische Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) bestand.</p> <p>Jeder Mensch darf hiernach den Wald und die übrige freie Landschaft betreten und sich dort erholen.</p> <p>Die nun freigestellt zeitliche eingeschränkte Betretensregelung führt zu keiner Verschlechterung Konkret sollen durch die Einführung eines zeitlichen Wegegebots Störungen, vor allem durch die Freizeit- und Erholungsnutzung vermindert werden und damit besonders störungssensible Vogelarten geschützt werden.</p>
b) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden oder deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben;	Siehe a)
c) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,	Siehe a)
d) zur Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,	<p>Siehe a)</p> <p>Durch die Formulierung: im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung, ist gewährleistet, dass eine Prüfung der möglichen Auswirkungen auf den Schutzzweck stattfindet:</p> <p>Die zuständige Naturschutzbehörde erteilt bei den in Absatz 1 Nr. 2 bis 4 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung bzw. das erforderliche Einvernehmen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu erwarten sind. Die Erteilung der Zustimmung bzw. des Einvernehmens kann dazu mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.</p>
e) d) zur Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der	Siehe a)

Umweltbericht für den Entwurf der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Hildesheimer Wald – Escherberg, Tosmarberg und Sundern“ gem. § 40 Abs. 1 UVPG

Verordnungstext / Freistellung	Umweltverträglichkeitsprüfung dieser Freistellung
zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,	Durch die Formulierung: im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung, ist gewährleistet, dass eine Prüfung der möglichen Auswirkungen auf den Schutzzweck stattfindet: Die zuständige Naturschutzbehörde erteilt bei den in Absatz 1 Nr. 2 bis 4 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung bzw. das erforderliche Einvernehmen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu erwarten sind. Die Erteilung der Zustimmung bzw. des Einvernehmens kann dazu mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
2. die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung vorhandener Leitungen sowie sonstiger rechtmäßig bestehender Anlagen nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,	Durch das Anzeigeverfahren in dieser Freistellung kann die zuständige Naturschutzbehörde auf die Anzeige hin auch Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise erteilen, wenn dadurch den entgegenstehenden Belangen des Schutzzweckes gem. § 2 der Verordnung Rechnung getragen werden kann.
Freistellungen zur forstlichen Bewirtschaftung	
3. die ordnungsgemäße Forstwirtschaft i. S. d. § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG außerhalb der in der maßgeblichen Karte als Flächen mit natürlicher Waldentwicklung gekennzeichneten Bereiche einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern sowie der Zwischenlagerung von innerhalb des LSG gewonnenen forstwirtschaftlichen Produkten, nach folgenden aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben:	
i. auf sämtlichen Waldflächen	
1. soweit ein Kahlschlag in standortheimischen Laubwaldbeständen unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise, oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird, ausgenommen ist zur Verjüngung von Eichenbeständen ein Kleinkahlschlag bis zu einer Größe von 0,5 ha und nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde bei einer Größe zwischen 0,5 und 1 ha	Bisher war entsprechend § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft ohne Einschränkungen im Gebiet möglich; Werden keine konkreten Bewirtschaftungsregelungen formuliert, die die Umsetzung der für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungsziele gewährleisten, muss man, will man auf der rechtlich sicheren Seite stehen, eine Prüfung der vorgesehenen forstlichen Maßnahmen auf Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen durchführen. Denn der Gerichtshof der europäischen Union geht in einer seiner Entscheidungen (Urteile) von einer umfassenden Verpflichtung nach Art. 6 Abs. 3 Satz der FFH-Richtlinie aus „für die Maßnahmen der aktiven Waldbewirtschaftung eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen“ (EuGH, Urteil vom 17.04.2018, Az. C-441/17, Rn. 127). Maßnahmen der Waldbewirtschaftung dürften dann nur unter der Voraussetzung zugelassen werden, dass diese der dauerhaften Erhaltung der Waldlebensraumtypen und ihrer Charakterarten oder der Lebensräume wertbestimmender Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie nicht abträglich sind. Zwar gibt es per NWaldLG auch Einschränkung zur Durchführung eines Kahlschlages. Dieser geht aber nicht so wie die durch die Freistellung etablierten Regelungen der VO.

Umweltbericht für den Entwurf der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Hildesheimer Wald – Escherberg, Tosmarberg und Sundern“ gem. § 40 Abs. 1 UVPG

Verordnungstext / Freistellung	Umweltverträglichkeitsprüfung dieser Freistellung
	<p>Hier: Kahlschlag kann unter bestimmten Umständen durchgeführt werden gegenüber z.B nur einzelstammweise Entnahme</p> <p>Grundsätzlich gilt: Maßnahmen/Regelungen werden erforderlich, wenn es tatsächlich zu Zielkonflikten zwischen Naturschutz und Forstwirtschaft kommen kann (s.o.). Dies ist beispielsweise in der Erntephase von Waldbeständen der Fall. Hier kann das naturschutzfachliche Ziel, einen bestimmten Altholzanteil und eine bestimmte Baumartenzusammensetzung zu erhalten, den Nutzungsinteressen widersprechen. Die Regelungen zur Einschränkung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft bieten, auch vor dem Hintergrund der Betrachtung im Sinne einer FFH-Verträglichkeit, die Grundlage dafür, dass der günstige Erhaltungszustand in den als Naturschutzgebiet oder Landschaftsschutzgebiet geschützten Natura2000-Gebieten dauerhaft gewährleistet werden kann.</p> <p>Negative Umweltauswirkungen sind somit nicht zu erwarten. (s. auch Matrix Umweltauswirkungen)</p> <p>Dies gilt im Grund für alle forstlichen Regelungen im Rahmen der Freistellungen</p>
<p>2. ohne Beimengung von mehr als 10 % Nadelbäumen bei künstlicher Verjüngung von Laubwäldern,</p>	<p>s. zu 1.</p> <p>Hier: Reglementierung der Baumartenwahl bzw. der Etablierung von Nadelgehölzen bei der künstlichen Verjüngung</p> <p>Die künstliche Verjüngung wird im Rahmen des § 11 NWaldG nicht geregelt; das bedeutet, dass im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft die Baumartenauswahl bei der künstlichen Verjüngung nicht eingeschränkt wird;</p> <p>Die Regelungen der VO setze hier Grenzen der Baumartenwahl: Schutzziel ist die Erhaltung bzw. Entwicklung Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung einer strukturreichen Waldlandschaft auf mittleren, kalkärmeren und bodensauren Standorten mit ausgedehnten, teilweise eichengeprägten Laubwäldern. Dementsprechend ist der Anteil von Nadelbäumen möglichst gering zu halten. Dies gewährleistet gleichzeitig die Schaffung stabile Waldbestände als Waldlebensraum in möglichst großer Naturnähe unter Berücksichtigung der Klimaveränderung.</p> <p>Für Pflanzungen wird auf die Richtlinie zur Baumartenauswahl des LÖWE+-Programms verwiesen. Diese gibt für Vogelschutzgebiete vor, dass die Flächenanteile von Fichte, Kiefer, Weißtanne, Europäischer Lärche (d.h. heimische, aber nicht der ursprünglichen potenziellen natürlichen Vegetation entsprechende Baumarten) nicht über den derzeit existierenden Bestand hinaus erweitert werden und nicht einheimische Baumarten (Douglasie, Roteiche, Japanische Lärche, Küstentanne etc.) auf höchstens 10 % der Holzbodenfläche verwendet werden.</p> <p>Aus Naturschutzsicht ist zur Erhaltung der artenreichen, standorttypischen Pflanzen- und Tierwelt die Sicherung der Laubwaldbestände erforderlich. Nadelmischwaldbestände mit Laubholzbeteiligung (z. B. Fichte-Buche oder Douglasie-Buche) sind grundsätzlich auf Standorten im LSG durchaus als</p>

Umweltbericht für den Entwurf der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Hildesheimer Wald – Escherberg, Tosmarberg und Sundern“ gem. § 40 Abs. 1 UVPG

Verordnungstext / Freistellung	Umweltverträglichkeitsprüfung dieser Freistellung
	<p>standortgerecht (allerdings nicht als standorthemisch) einzustufen. Somit geht es nicht darum, die Umwandlung in Laubmischwald zu verbieten. Diese Regelung stellt im Vergleich zur Definition dieser Sachverhalte im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft keine Verschlechterung dar. Negative Umweltauswirkungen sind somit nicht zu erwarten.</p>
<p>3. ohne die Neuanlage von Nadelholzforsten auf einer zusammenhängenden Fläche von über 0,1 ha,</p>	<p>s.a. zu 2. § 11 NWaldG schränkt die Baumartenwahl auf standortgerechte Baumarten ein, zu denen auch Nadelgehölzen zählen können; eine flächige Begrenzung gibt es nicht für reine Nadelholzbestände;</p>
<p>4. soweit die Neuanlage von Feinerschließungslinien auf befahrungsempfindlichen Standorten und/oder in Altholzbeständen unterbleibt, wenn diese nicht einen Abstand der Gassenmitten von mindestens 40 Metern zueinander haben; die Weiternutzung der bestehenden Feinerschließungslinien bleibt unberührt, sofern der Abstand der Gassenmitten von 20 Metern zueinander nicht unterschritten wird,</p>	<p>s. grundsätzliches zu 1. Dadurch sollen die forstlichen Eingriffe und Störungen minimiert und insbesondere der Waldboden und seine Vegetationsdecke möglichst intakt erhalten werden. Dies dient der Naturnähe der Waldbestände einschließlich ihrer Krautschicht und ihrer Lebensraumfunktion für die Tierwelt. Diese Regelung stellt im Vergleich zur Definition dieser Sachverhalte im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft keine Verschlechterung dar. Negative Umweltauswirkungen sind somit nicht zu erwarten.</p>
<p>5. soweit der Einsatz von unbemannten Flugsystemen nur mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,</p>	<p>Durch das Anzeigeverfahren in dieser Freistellung kann die zuständige Naturschutzbehörde auf die Anzeige hin auch Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise erteilen, wenn dadurch den entgegenstehenden Belangen des Schutzzweckes gem. § 2 der Verordnung Rechnung getragen werden kann. Negative Umweltauswirkungen sind somit nicht zu erwarten.</p>
<p>6. soweit eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der unteren Naturschutzbehörde gem. Abs. 3 angezeigt worden ist,</p>	<p>Durch das Anzeigeverfahren in dieser Freistellung kann die zuständige Naturschutzbehörde auf die Anzeige hin auch Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise erteilen, wenn dadurch den entgegenstehenden Belangen des Schutzzweckes gem. § 2 der Verordnung Rechnung getragen werden kann. Intakte waldstandorte werden durch die Regelungen zur Bodenschutzkalkung geschützt. Negative Umweltauswirkungen sind somit nicht zu erwarten.</p>
<p>7. soweit ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden unterbleibt und der sonstige Einsatz von Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werkstage vorher der zuständigen Naturschutzbehörde schriftlich angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i.S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,</p>	<p>Durch das Anzeigeverfahren in dieser Freistellung kann die zuständige Naturschutzbehörde auf die Anzeige hin auch Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise erteilen, wenn dadurch den entgegenstehenden Belangen des Schutzzweckes gem. § 2 der Verordnung Rechnung getragen werden kann. Die flächige Ausbringung von Herbiziden, Fungiziden und sonstigen Pflanzenschutzmitteln ist in allen Wald-Lebensraumtypenflächen zu unterlassen. Nur in begründeten Ausnahmesituationen (Kalamitätsfall) ist die flächige Anwendung von Pflanzenschutzmitteln dagegen mindestens zehn Tage vor Maßnahmenbeginn der zuständigen unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Vor der Anwendung ist vom Maßnahmenträger im Rahmen einer FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung gegebenenfalls zu klären, dass</p>

Umweltbericht für den Entwurf der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Hildesheimer Wald – Escherberg, Tosmarberg und Sundern“ gem. § 40 Abs. 1 UVPG

Verordnungstext / Freistellung	Umweltverträglichkeitsprüfung dieser Freistellung
	<p>von der Pflanzenschutzmittelanwendung für das betreffende Gebiet und den Schutzzweck keine erheblichen Beeinträchtigungen ausgehen. Negative Umweltauswirkungen sind somit nicht zu erwarten.</p>
<p>8. soweit eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung,</p>	<p>Durch das Anzeigeverfahren in dieser Freistellung kann die zuständige Naturschutzbehörde auf die Anzeige hin auch Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise erteilen, wenn dadurch den entgegenstehenden Belangen des Schutzzweckes gem. § 2 der Verordnung Rechnung getragen werden kann.</p>
<p>9. soweit ein Neu- und Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde gem. Abs. 2 erfolgt</p>	<p>Die zuständige Naturschutzbehörde erteilt die erforderliche Zustimmung bzw. das erforderliche Einvernehmen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu erwarten sind. Die Erteilung der Zustimmung bzw. des Einvernehmens kann dazu mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden. Negative Umweltauswirkungen sind somit nicht zu erwarten</p>
<p>10. zum Schutz der Vogelarten Wespenbussard, Schwarzstorch sowie Rotmilan in der Zeit vom 01.03. bis 31.8. im Umkreis von 300 m um bekannte, genutzte Horste oder in einem mit der UNB abgestimmten Bereich keine forstlichen Maßnahmen, Bauarbeiten, Holzrücken sowie Holzlagerung/Holzabfuhr durchgeführt werden.</p>	<p>s.a. zu 1. Die Regelung dient in erster Linie der Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie durch den Schutz der Brutten der störungsempfindlichen Großvogelarten, die in § 2 Abs. 4 Nr. 1 + 2 der Verordnung genannt sind: Wespenbussard, Schwarzstorch und Rotmilan. Da das Verbot alleine durch die Ansiedlung des Brutvogels seine Wirkung entfaltet, bedarf es keines gesonderten Unterlassungsbescheides durch die zuständige Behörde, was die Effizienz der Horstschutzregelung erhöht. Der Tatbestand bezieht sich auf die Störung am Brutplatz in dem relevanten Zeitraum der Ansiedlung, Brut und Aufzucht der Jungvögel. Da die Vogelarten verschiedene Brutzeiten haben und unterschiedlich störungsempfindlich sind, könnten hier artspezifische Zeiträume und Radien um den Brutplatz angegeben werden. Im Sinne einer Vereinfachung der Regelung wird aber für alle Arten ein Zeitraum angegeben, der deren gesamte Brutzeit abdeckt. Es werden forstliche Maßnahmen genannt, da bei diesen Tätigkeiten Störungen erfolgen können. Negative Umweltauswirkungen sind somit nicht zu erwarten</p>
<p>II. auf den in der maßgeblichen Karte gem. § 1 Abs. 4 S. 2 gekennzeichneten Waldflächen mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zusätzlich zu Nr. I, soweit</p>	<p>Zu weiteren detaillierteren Freistellungen zur Regelung Bewirtschaftungsauflagen kommt es im Bereich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p>
<p>1. beim Holzeinschlag und bei der Pflege</p>	

Umweltbericht für den Entwurf der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Hildesheimer Wald – Escherberg, Tosmarberg und Sundern“ gem. § 40 Abs. 1 UVPG

Verordnungstext / Freistellung	Umweltverträglichkeitsprüfung dieser Freistellung
<p>a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldfläche mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten oder entwickelt wird,</p>	<p>Entsprechend der Vogelschutzrichtlinie sollen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der aufgeführten wertbestimmenden Vogelarten gesichert werden. Übergeordnetes Ziel ist die Erhaltung und ggf. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes durch die Aufrechterhaltung und ggf. Wiederherstellung stabiler, langfristig sich selbst tragender Populationen. Es geht um die langfristige Verfügbarkeit des Lebensraums für die Vogelarten, für die das Vogelschutzgebiet gemeldet wurde. Wespenbussard und Schwarzstorch als wertbestimmende Arten benötigen großflächige, möglichst ungestörte Laubwälder mit viel Alt- und Totholz. Diese sind auch Lebensraum für Grau- und Schwarzspecht, Waldschnepfe und Zwergschnäpper.</p> <p>Ein günstiger Erhaltungszustand von Waldlebensräumen drückt sich durch einen strukturreichen Waldaufbau, eine typische Baumartenzusammensetzung und intakte Standorte aus.</p> <p>Bezogen auf die Lebensräume der Brutvögel bedeutet dies:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhöhung des Eichenwaldanteils (v.a. Neubegründung, wo möglich Naturverjüngung, Schutz von Habitatbaumgruppen in Alt- und Uralteichenbeständen) • Erhalt und Wiederherstellung von Hartholzauen und reich strukturierten alten Laub- und Mischwäldern und Uraltwäldern • Mindestfläche alter Eichenbestände oder (Eichen-)Laubmischwäldern mit Altholzbeständen (z.B. Esche, Linde, Erle, Ahorn) • Keine großflächigen Kahlschläge oder Isolierung geeigneter Waldbestände. <p>Regelungen werden erforderlich, wenn es tatsächlich zu Zielkonflikten zwischen Naturschutz und Forstwirtschaft kommen kann. Dies ist beispielsweise in der Erntephase von Waldbeständen der Fall. Hier kann das naturschutzfachliche Ziel, einen bestimmten Altholzanteil und eine bestimmte Baumartenzusammensetzung zu erhalten, den Nutzungsinteressen widersprechen.</p> <p>Im Hinblick auf die Waldstruktur ist folgendes vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Erhalt oder Entwicklung von Altholzanteilen ○ Belassen oder Entwickeln von Habitatbäumen ○ Einzelstammweise bis femelartige Nutzung oder Lochhieb; Verzicht auf Kahlschlag (s.o.) <p>Negative Umweltauswirkungen sind somit nicht zu erwarten.</p>
<p>b) je vollem Hektar der Waldfläche mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,</p>	<p>s. zu Altholz</p>

Umweltbericht für den Entwurf der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Hildesheimer Wald – Escherberg, Tosmarberg und Sundern“ gem. § 40 Abs. 1 UVPG

Verordnungstext / Freistellung	Umweltverträglichkeitsprüfung dieser Freistellung
c) in vorhandenen Eichenbeständen ein Altholzanteil von 10 % erhalten bleibt	s. zu Altholz
2. in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde gem. Abs. 2 erfolgt.	In Altholzbeständen darf die Holzentnahme in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde erfolgen. Dies ist erforderlich, um den in Altholzbeständen brütenden Vogelarten eine ungestörte und erfolgreiche Brutzeit und Jungen-Aufzucht-Zeit zu ermöglichen. Nur wenn dies den Schutzzweck nicht beeinträchtigt, kann die untere Naturschutzbehörde einer Holzentnahme während dieses Zeitfensters zustimmen. Die Erteilung der Zustimmung bzw. des Einvernehmens kann dazu mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden. Negative Umweltauswirkungen sind somit nicht zu erwarten
3. soweit Brennholz für Selbstwerber nur außerhalb des Zeitraums vom 1. März bis 31. August eingeschlagen wird	
4. Die Vorgaben/Beschränkungen gem. § 4 Abs. 1 II. 1. und 2. können auch auf anderen gleichwertigen Altholzflächen der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers im selben Landschaftsschutzgebiet nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgen. Diese Waldflächen müssen die Kriterien als Waldfläche mit Fortpflanzungs- und Ruhestätte erfüllen.	Diese Formulierung dient dazu, „Verschiebeprozesse“ innerhalb der Bestände aufgrund der dynamischen Entwicklung der Altersstruktur zu ermöglichen. Die jeweilige „Verschiebung“ der Flächen, auf denen die entsprechenden Regelungen umgesetzt werden, erfolgt nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde. Diese Zustimmung erfolgt innerhalb eines Verwaltungsaktes, in dem geprüft wird, ob die „neuen Flächen“ geeignet sind, den Schutzzweck zu erfüllen. Die Flächen müssen ebenfalls die Kriterien der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (FuR) erfüllen. Ist dies nicht der Fall, wird die Zustimmung seitens der Naturschutzbehörde verwehrt. Negative Umweltauswirkungen sind somit nicht zu erwarten.
III. auf Waldflächen der Niedersächsischen Landesforsten zusätzlich zu den Nr. I und II, soweit	Hier werden weitergehenden Anforderungen des aktualisierten niedersächsischen Programms zur langfristigen ökologischen Waldentwicklung übernommen, die in besonderem Maße den Erhaltungszielen des Schutzgebietes dienen. Negative Umweltauswirkungen sind somit nicht zu erwarten.
1. Uraltbäume und Habitatbäume ohne nennenswerte Wertholzanteile (Kopfbäume, Hutebäume, tief beastete Überhälter, Überhälter früherer Hutewälder) grundsätzlich nicht genutzt werden,	
2. stehendes und liegendes Totholz einschließlich abgebrochener Baumstümpfe grundsätzlich nicht genutzt wird, soweit Waldschutzgesichtspunkte, Arbeitsschutz	

Umweltbericht für den Entwurf der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Hildesheimer Wald – Escherberg, Tosmarberg und Sundern“ gem. § 40 Abs. 1 UVPG

Verordnungstext / Freistellung	Umweltverträglichkeitsprüfung dieser Freistellung
<p>oder die Verkehrssicherungspflicht nicht dagegen sprechen; zusätzlich ist liegendes aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht gefällttes Totholz im Bestand zu belassen,</p>	
<p>3. der Umbau von Waldbeständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nichtheimischen Arten, wie insbesondere mit Douglasie, Roteiche, Baumhasel, Küstentanne und Japanlärche unterbleibt.</p>	
<p>Freistellungen zur Jagd</p>	
<p>4. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd :</p>	<p>Zu beachten ist gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 9 NWaldLG, dass im Wald auf Wilddichten hingewirkt werden muss, die den Waldbeständen und ihrer Verjüngung angepasst sind. Vor diesem Hintergrund ist die rechtmäßige Ausübung der Jagd – Wildhege, Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen, Fangen und Aneignung von Wild – im LSG zulässig und wird nur sehr geringfügig eingeschränkt. Diese Einschränkungen konzentrieren sich auf Maßgaben der Erhaltungszielen zu den störungsempfindlichen Vogelarten: Negative Umweltauswirkungen sind somit nicht zu erwarten.</p>
<p>a) ohne die Jagd auf die Waldschnepfe und die Jagd mit Totschlagfallen,</p>	<p>Zum Schutz der in Anhang III und II der Europäischen Vogelschutzrichtlinie gelisteten Waldschnepfe wird die Jagd auf diese Art untersagt. Die Waldschnepfe wird auf der Vorwarnliste der gefährdeten Vogelarten in Niedersachsen geführt. Ihre Bestände sind in der Vergangenheit merklich zurückgegangen. Im Bereich dieses Landschaftsschutzgebiets wird diese Vogelart seit Jahrzehnten nicht bejagt. Diese bewährte Praxis wird durch die Verordnungsregelung verbindlich gemacht.</p>
<p>b) ohne die Jagd vom 01.03. bis 31.08. im Umkreis von 300 m um bekannte, genutzte Horste,</p>	<p>Nach NJagdG ist mit dem Mit dem Jagdausübungsrecht die Pflicht zur ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd verbunden Die Regelung dient in erster Linie der Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie durch den Schutz der Bruten der störungsempfindlichen Großvogelarten, die in § 2 Abs. 4 Nr. 1 + 2 der Verordnung genannt sind: Wespenbussard, Schwarzstorch und Rotmilan. Da das Verbot alleine durch die Ansiedlung des Brutvogels seine Wirkung entfaltet, bedarf es keines gesonderten Unterlassungsbescheides durch die zuständige Behörde, was die Effizienz der Horstschutzregelung erhöht. Der Tatbestand bezieht sich auf die Störung am Brutplatz in dem relevanten Zeitraum der Ansiedlung, Brut und Aufzucht der Jungvögel. Da die Vogelarten verschiedene Brutzeiten haben und unterschiedlich störungsempfindlich sind, könnten hier artspezifische Zeiträume und Radien um den Brutplatz angegeben werden. Im Sinne einer Vereinfachung der Regelung wird aber für alle Arten ein Zeitraum und Radius angegeben, der deren gesamte Brutzeit abdeckt.</p>

Umweltbericht für den Entwurf der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Hildesheimer Wald – Escherberg, Tosmarberg und Sundern“ gem. § 40 Abs. 1 UVPG

Verordnungstext / Freistellung	Umweltverträglichkeitsprüfung dieser Freistellung
	Negative Umweltauswirkungen sind somit nicht zu erwarten.
<p>c) einschließlich der Errichtung von nicht fest mit dem Boden verbundenen jagdlichen Einrichtungen in landschaftsangepasster Bauweise. Das Sichern jagdlicher Einrichtungen mit Ankern gegen Umstürzen ist zulässig,</p>	<p>Die Neuerrichtung von jagdwirtschaftlichen Einrichtungen wie z.B. Jagdkanzeln ist an die Verwendung von landschaftsangepasstem Material gebunden. Landschaftsangepasst bedeutet, dass die jagdlichen Einrichtungen der Umgebung angepasst und möglichst unauffällig zu gestalten sind. Sie dürfen keinesfalls das Landschaftsbild stören und sollten von vorhandenen Wegen aus gut erreichbar sein. Ihre Anzahl ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.</p> <p>Negative Umweltauswirkungen sind somit nicht zu erwarten</p>
<p>d) einschließlich der Neuanlage von Wildäckern sowie Futterplätzen jeweils nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde gemäß Abs. 3.</p>	<p>Die zuständige Naturschutzbehörde kann auf die Anzeige hin auch Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise erteilen, wenn dadurch den entgegenstehenden Belangen des Schutzzweckes gem. § 2 der Verordnung Rechnung getragen werden kann.</p> <p>Negative Umweltauswirkungen sind somit nicht zu erwarten.</p>
Weitere Freistellungen	
<p>5. die ordnungsgemäße Nutzung der rechtmäßig betriebenen Fischteiche; das Entleeren von fischereilich genutzten Teichen ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass der Austrag von Sand und Schlamm unterbunden wird</p>	<p>Die Freistellung der ordnungsgemäßen fischereilichen Nutzung und Hege im Sinne des Nds. FischG ist nach Absatz 6 ist an weitere Voraussetzungen geknüpft. Nach Nr. 5 ist die Nutzung der rechtmäßig betriebenen Fischteiche freigestellt, wobei das Entleeren nur zulässig ist, soweit kein Austrag von Sand und Schlamm erfolgt. Als Fischteiche im Sinne dieser Verordnung sind künstliche Anlagen zu Fischzucht und Fischhaltung, die gegen den Fischwechsel abgesperrt sind, zu verstehen (§ 40 Abs. 2 Nr. 1 Nds. FischG).</p> <p>Das Einschwemmen von Sand- und Feinsediment führt zur Überdeckung des natürlichen Lückensystems in der kies- und steingepägten Gewässersohle natürlicher Gewässer und verringert dadurch die Anzahl und Qualität der Laichareale.</p> <p>Die hier beschränkten Handlungen sind nachweislich geeignet den Zustand der angrenzenden natürlichen Lebensräume an Gewässer grenzenden LRT zu verschlechtern. Eine Reglementierung dient dem der Quellen und Bachläufe einschließlich der uferbegleitenden Vegetation und kleinflächiger Quell- und Bachauenwälder sowie sonstiger Feuchtbereiche und Kleingewässer als naturschutzfachlich wertvolle Biotope und als Lebensraum gewässerabhängiger Tier- und Pflanzenarten</p> <p>Negative Umweltauswirkungen sind somit nicht zu erwarten</p>
<p>6. Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten</p>	<p>Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr (z.B. Bergungsarbeiten) sind unter den Voraussetzungen des § 16 Ordnungswidrigkeitengesetz bzw. § 34 Strafgesetzbuch grundsätzlich gerechtfertigt. Nach den genannten Normen handelt derjenige nicht rechtswidrig, der wegen einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr gegen die Schutzgebietsverordnung verstößt. Die Maßnahme muss dabei ein angemessenes Mittel sein, um die Gefahr abzuwenden. Im Anschluss ist die untere Naturschutzbehörde zu informieren, damit sie beurteilen kann, ob nachträglich Maßnahmen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck durchgeführt werden müssen.</p>

Umweltbericht für den Entwurf der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Hildesheimer Wald – Escherberg, Tosmarberg und Sundern“ gem. § 40 Abs. 1 UVPG

Verordnungstext / Freistellung	Umweltverträglichkeitsprüfung dieser Freistellung
<p>(2) Die zuständige Naturschutzbehörde erteilt bei den in Absatz 1 Nr. 2 bis 4 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung bzw. das erforderliche Einvernehmen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu erwarten sind. Die Erteilung der Zustimmung bzw. des Einvernehmens kann dazu mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.</p>	<p>Negative Umweltauswirkungen sind somit nicht zu erwarten</p> <p>Diese Regelung dient dazu für alle Fälle, in denen eine Zustimmung der Naturschutzbehörde notwendig wird, zu gewährleisten, dass eine Abwägung mit den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck erfolgt und so eine Einflussnahme der UNB im Hinblick auf ein Verschlechterungsverbot oder hinsichtlich möglicher negativer Auswirkungen gewährleistet ist.</p> <p>Negative Umweltauswirkungen sind somit nicht zu erwarten</p>
<p>(3) Bei Maßnahmen im Anzeigeverfahren ohne Fristenregelung in der Verordnung kann die Maßnahme durchgeführt werden, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Anzeige incl. aller benötigten Unterlagen bei der unteren Naturschutzbehörde von dieser eine anders lautende Verfügung erlassen wird. Die zuständige Naturschutzbehörde kann auf die Anzeige hin auch Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise erteilen, wenn dadurch den entgegenstehenden Belangen des Schutzzweckes gem. § 2 der Verordnung Rechnung getragen werden kann.</p>	<p>Diese Regelung dient dazu für alle Fälle, in denen eine Anzeige bei der Naturschutzbehörde notwendig wird, zu gewährleisten, dass eine Abwägung mit den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck erfolgt und so dass eine Einflussnahme der UNB im Hinblick auf ein Verschlechterungsverbot oder hinsichtlich möglicher negativer Auswirkungen durch die Festsetzung von einschränkenden Regelungen gewährleistet ist.</p> <p>Negative Umweltauswirkungen sind somit nicht zu erwarten</p>

4.3. Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern:

Negative Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern sind nicht zu erkennen. Es wird vielmehr auch eine positive Wechselwirkung der Schutzgüter angenommen.

4.4 Fazit

Insgesamt sind die Umweltauswirkungen durch die Neuausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Hildesheimer Wald – Escherberg, Tosmarberg und Sundern“ durchweg positiv zu bewerten. Negative Umweltauswirkungen sind nicht zu befürchten.

4.5 Geplante Maßnahmen, um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Durchführung des Plans / Programms zu verhindern, zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen

Da die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Hildesheimer Wald – Escherberg, Tosmarberg und Sundern“ keine nachteiligen Umweltauswirkungen mit sich bringt, sind keine Maßnahmen erforderlich.

5. Hinweise auf Schwierigkeiten bei Zusammenstellung der Angaben (z. B. technische Lücken oder fehlende Kenntnisse)

Im vorliegenden Fall wurden im Rahmen der landesweiten Biotopkartierung, ergänzender Erhebungen sowie der Auswertung der forstlichen Betriebswerke ausreichend Daten gesammelt, so dass die Lebensraumqualität im Gebiet beurteilt werden konnte.

Des Weiteren wurden die vorliegenden avifaunistischen Erhebungen im Gebiet ausgewertet.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der notwendigen Angaben sind somit nicht aufgetreten.

6. Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen und Beschreibung der Durchführung der Umweltprüfung

Mit der Neuausweisung von Teilen des Vogelschutzgebietes V44 als Landschaftsschutzgebiet „Hildesheimer Wald – Escherberg, Tosmarberg und Sundern“ wird eine Forderung des Europarates erfüllt.

Die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes dient somit in formaler Hinsicht der Umsetzung europarechtlicher Verpflichtungen. Da der Status „EU-Vogelschutzgebiet“ für sich alleine keine ausreichende Schutzwirkung entfaltet, sind die Natura 2000-Gebiete entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu erklären. Dazu gehört auch die Ausweisung dieser Flächen als Landschaftsschutzgebiet (LSG).

Ein Konzept des niedersächsischen Umweltministeriums aus dem Jahr 2005 sah zunächst die Sicherung der Vogelschutzgebiete über Vertragsnaturschutz vor. In der Zwischenzeit ist durch mehrere Gerichtsurteile und „commission notes“ (Vermerke der Europäischen Kommission zur Umsetzung europäischer Regelwerke) deutlich geworden, dass eine Ausweisung als Schutzgebiet nach nationalem Recht zwingend erforderlich und alternativlos ist.

Die Umweltprüfung wurde anhand der bestehenden Kenntnisse des Ordnungsgebers des geplanten Landschaftsschutzgebietes erarbeitet.

7. Darstellung der geplanten Überwachungsmaßnahmen gem. § 45 UVPG

Die Überwachung des Schutzgebietes erfolgt durch die Untere Naturschutzbehörde entsprechend § 3 (2) BNatSchG:

Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden überwachen die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften und treffen nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen, um deren Einhaltung sicherzustellen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Behörde im Sinne des BNatSchG § 3 Absatz 1 Nummer 1 ist die Naturschutzbehörde. Ergänzend zu den in § 3 Absatz 2 BNatSchG genannten Vorschriften überwacht diese auch die Einhaltung des Naturschutzes und Landschaftspflege betreffenden Rechts der Europäischen Union, soweit dieses unmittelbar gilt, des sonstigen Bundesrechts und des Landesrechts. Sie trifft nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen, um die Einhaltung auch dieser Rechtsvorschriften sicherzustellen.

8. Allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung

Es sind keine negativen Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben zu erwarten. Das Naturschutzgebiet wird die herausragende Schönheit, Eigenart und den Artenreichtum positiv beeinflussen. Auf den Schutzzweck der Verordnung wird Bezug genommen.